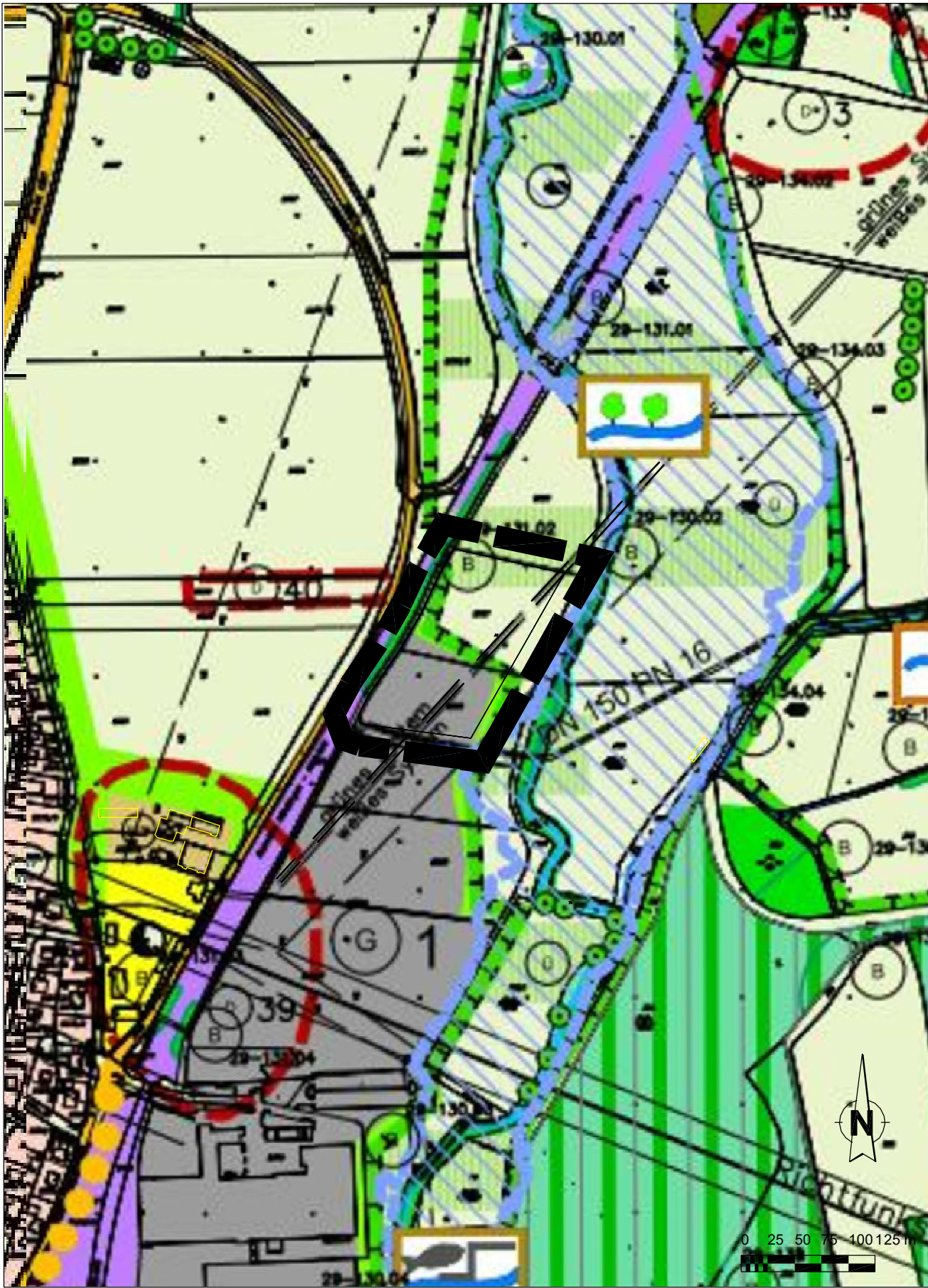


6. Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung (FNP-LSP) Stadt Wassertrüdingen, Landkreis Ansbach, Bereich "Solarpark am Eisler", M 1:5000



wirksamer Flächennutzungs- und Landschaftsplan



6. Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung, Bereich "Solarpark am Eisler"

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

- Gewerbliche Baufläche
- Sondergebiet Photovoltaik

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- Starkstromfreileitung

Grünflächen

- Grünfläche

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Fläche für die Landwirtschaft

Landschaftsplanerische Ziele und Maßnahmen

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Talraum

Sonstiges

- Geltungsbereich der Änderung



Übersichtslageplan o. Maßstab

	17.075.7	Datum	gez.	gepr.
	Vorentwurf	27.11.2017	Ba	Ku
	Entwurf	...	...	...
	Änderung	...	...	...
	Änderung	...	...	...
	Feststellung	...	...	...

6. FNP-LSP-Änderung, Stadt Wassertrüdingen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.11.2017 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss der Änderung wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.12.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Siegel Datum Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 11.12.2017 mit 15.01.2018 statt.

Siegel Datum Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 11.12.2017 mit 15.01.2018 statt.

Siegel Datum Bürgermeister

Der Entwurf der Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung mit der Begründung in der Fassung vom wurde aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Stadtrates vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom mit öffentlich ausgelegt, parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Siegel Datum Bürgermeister

Die Stadt Wassertrüdingen hat mit Beschluss des Stadtrates vom den Flächennutzungs- und Landschaftsplan in der Fassung vom festgestellt.

Siegel Datum Bürgermeister

Das Landratsamt Ansbach hat die Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung mit Schreiben vom gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Siegel Datum Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung ist damit wirksam.

Siegel Datum Bürgermeister

vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBBP) Nr. 53 "Solarpark am Eisler" mit integriertem Grünordnungsplan (GOP),
Stadt Wassertrüdingen, Landkreis Ansbach, M 1:1000



PRÄAMBEL

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die folgende Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaik Wassertrüdingen":

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gilt der von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitete Plan in der Fassung vom, der zusammen mit den Festsetzungen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bildet.

Rechtsgrundlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO); in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl 2007, S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl S. 375)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

SO Photovoltaik Sonstiges Sondergebiet, Photovoltaik

Maß der baulichen Nutzung

0,65 Grundflächenzahl
AH 3,30 zulässige Gesamthöhe der baulichen Anlagen in Metern über dem natürlichen Gelände

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Einfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Stromleitung oberirdisch

Grünflächen

Private Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Zaun



Übersichtskarte ohne Maßstab

Teil A: PLAN (Textliche Festsetzungen siehe Teil B)

	17.075.6/7	Datum	gez.	gepr.
	Vorentwurf	27.11.2017	Ba	Ku/Sf
	Entwurf	...	...	...
	Änderung	...	...	...
	Änderung	...	...	...
	Satzung	...	...	...

vBBP+ GOP Nr. 53 "Solarpark am Eisler"

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.07.2017 beschlossen, für das Gebiet "Solarpark am Eisler" einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.12.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Siegel	Datum	Bürgermeister
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 11.12.2017 mit 15.01.2018 statt.		
Siegel	Datum	Bürgermeister
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 11.12.2017 mit 15.01.2018 statt.		
Siegel	Datum	Bürgermeister
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Begründung in der Fassung vom wurde aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Stadtrates vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom mit öffentlich ausgelegt, parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.		
Siegel	Datum	Bürgermeister
Die Stadt Wassertrüdingen hat mit Beschluss des Stadtrates vom den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.		
Siegel	Datum	Bürgermeister
Der Satzungsbeschluss wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.		
Siegel	Datum	Bürgermeister

BEGRÜNDUNG

zur

6. Flächennutzungs- und Landschaftsplan- Änderung

(Bereich "Solarpark am Eisler")

Stadt Wassertrüdingen

Landkreis Ansbach

Vorentwurf vom 27.11.2017

Inhaltsverzeichnis

1	PLANUNGSVERLAUF	3
1.1	Veranlassung zur Planung	3
1.2	Verfahrensschritte	3
2	ZIELE UND ZWECKE DER ÄNDERUNG	4
3	AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG	4
4	UMWELTBERICHT	4
5	BETEILIGTE FACHSTELLEN	4

ANHANG

1 PLANUNGSVERLAUF

1.1 Veranlassung zur Planung

Im Nordosten der Stadt Wassertrüdingen soll östlich der Bahntrasse Nördlingen-Pleinfeld eine Photovoltaikfreiflächenanlage errichtet werden. Investor ist Herr Dieter Ebert, der sich dabei des Know-Hows der Firma IBC Solar AG bedient.

Die Stadt Wassertrüdingen steht dem Projekt aus Gründen des Klimaschutzes positiv gegenüber und hat daher am 24.07.2017 den Beschluss zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans gefasst. Am 27.11.2017 wurde dann der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark am Eisler" beschlossen.

Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan zum Teil als Fläche für die Landwirtschaft und zum Teil als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die erforderliche Änderung der baulichen Nutzung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 BauGB. Der entsprechende Beschluss zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Beschluss des Vorentwurfs erfolgte am 27.11.2017.

Der Auftrag zur Bearbeitung dieser 6. Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung erging an die Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg.

1.2 Verfahrensschritte

Die Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung wird nach dem im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Verfahren aufgestellt. Nachfolgend aufgeführte Verfahrensschritte sind vorgesehen bzw. bereits durchgeführt (die Daten werden im laufenden Verfahren ergänzt):

27.11.2017	Aufstellungsbeschluss und Beschluss des Vorentwurfs
08.12.2017	Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
11.12.2017 – 15.01.2018	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
29.01.2018	Beratung der Stellungnahmen im Stadtrat mit Billigungsbeschluss
Februar 2018	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Februar - März 2018	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
März 2018	Beratung der Stellungnahmen im Stadtrat
März 2018	Feststellungsbeschluss
April 2018	Einleitung des Genehmigungsverfahrens

2 ZIELE UND ZWECKE DER ÄNDERUNG

Es wird bisherige „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie "gewerbliche Baufläche" in „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik“ sowie in "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" (Ausgleichsfläche) geändert.

Diese Änderung dient zur Vorbereitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage.

3 AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG

Mit der Änderung ist eine geringe Versiegelung bisher nicht versiegelter Flächen verbunden. Durch die Entnahme der Flächen aus der Landwirtschaft gehen zwar einerseits Flächen zur Nahrungsmittelproduktion verloren, andererseits ergeben sich durch die künftige Anlage der Freiflächen als extensiv genutztes Grünland Verbesserungen in ökologischer Hinsicht.

Die Änderung von bisher vorgesehener gewerblicher Baufläche in Sonderbaufläche für Photovoltaik wirkt ebenfalls positiv für Natur, Landschaft und Umweltschutz respektive Klimaschutz, da im Vergleich zu gewerblicher Baufläche weniger Fläche versiegelt wird und auch die bei Gewerbegebieten zu erwartenden Emissionen durch Lärm und Abgase entfallen.

4 UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht befindet sich im Anhang zu dieser Begründung.

5 BETEILIGTE FACHSTELLEN

Am Verfahren werden die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die betroffen sein können, beteiligt:

1. Regierung von Mittelfranken
2. Regionaler Planungsverband West-Mittelfranken
3. Wasserwirtschaftsamt Ansbach
4. Staatliches Bauamt Ansbach
5. Landratsamt Ansbach
6. Landratsamt Ansbach, Gesundheitsamt
7. Deutsche Post Immobilienservice GmbH, Nürnberg
8. Deutsche Telekom Technik GmbH, Ansbach
9. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München
10. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach
11. Bayerischer Bauernverband, Wassertrüdingen
12. Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Ansbach
13. N-ERGIE AG, Nürnberg
14. Evang.-Luth. Pfarramt, Wassertrüdingen
15. Katholische Pfarramt, Wassertrüdingen
16. Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
17. VGN, Nürnberg
18. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ansbach
19. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Ansbach
20. Zweckverband Wasserversorgung Hesselberggruppe, Wittelshofen
21. Zweckverband Wasserversorgung Rastberggruppe, Wassertrüdingen

22. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
23. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach

Nachbargemeinden

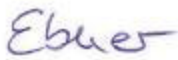
24. Gemeinde Auhausen
25. Gemeinde Ehingen, VG Hesselberg
26. Gemeinde Gerolfingen
27. Markt Gnotzheim, VG Hahnenkamm
28. Stadt Gunzenhausen
29. Gemeinde Röckingen, VG Hesselberg
30. Gemeinde Unterschwaningen, VG Hesselberg
31. Markt Weitingen/Frankenhofen, VG Wilburgstetten
32. Gemeinde Westheim, VG Hahnenkamm

Die Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung mit Begründung wird im laufenden Verfahren der Öffentlichkeit, den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeleitet.

Sofern sich Änderungen ergeben, werden Plan und/oder Begründung fortgeschrieben.

Aufgestellt:
Bamberg, den 27.11.2017
Ku-17.075.7

Für den Fachbereich
Landschaftsplanung:



i. A. Ebner

Für den Fachbereich
Bauleitplanung:



i. A. Kutzner

Planungsgruppe Strunz
Ingenieurgesellschaft mbH
Kirschäckerstr. 39, 96052 Bamberg
(0951-98003-0



Schönfelder

Stadt Wassertrüdingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan
„Solarpark am Eisler“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
(=TEIL B)

Vorentwurf vom 27.11.2017

PLAN SIEHE TEIL A!

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Ergänzend zur Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird gemäß § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ, § 19 BauNVO) ist mit 0,65 festgesetzt. Die Modulhöhen dürfen die maximal zulässige Anlagenhöhe (AH) von 3,50 m über Gelände nicht überschreiten.

3. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen gekennzeichnet. Innerhalb der Baugrenzen können bauliche Anlagen (wie Modultische, Wechselrichter, Transformatorstationen) im Rahmen der maximal zulässigen Anlagenhöhe (AH) von 3,30 m über Gelände errichtet werden; eine geringfügige Toleranz für Geländeunebenheiten ist zulässig.

4. Führung von Versorgungsanlagen

Es wird für alle Versorgungsleitungen innerhalb des Gebietes eine unterirdische Verlegeweise festgesetzt (§ 9 Abs. 2 BauGB).

5. Eingrünung

Die Flächen zur Aufstellung der Solarmodule sind als extensive Wiesenfläche auszuführen. Hier hat die Ansaat einer entsprechend geeigneten Saatgutmischung zu erfolgen. Jede Form von Nährstoffeintrag sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Insektiziden usw. ist untersagt. Zur Aushagerung erfolgt eine 2-malige Mahd/Jahr. Eine extensive Beweidung (z. B. Schafe, Ziegen) ist zulässig.

6. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Der erforderliche Ausgleichsbedarf wird im weiteren Verfahren ermittelt; es wird davon ausgegangen, dass die Ausgleichsfläche im Geltungsbereich erbracht werden kann. Die genaue Größe der internen Ausgleichsfläche und die Details zu den Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren geklärt.

B Örtliche Bauvorschriften

1. Einfriedungen

Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,00 m inklusive Übersteigenschutz nicht überschreiten. Die Zäune haben einen Bodenabstand von 15 cm aufzuweisen und sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

2. Verkehrsflächen

Stellplätze sowie Verkehrsflächen auf dem privaten Grundstück sind versickerungsfähig zu gestalten. Zulässig sind z. B. Pflasterflächen mit Rasenfugen, Schotterrasen, Rasengittersteine.

3. Farbgebung

Für die Stationsgebäude sind nur gedeckte Farben zulässig.

HINWEISE

1. Bodendenkmale

Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen:

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Belange der Landwirtschaft

Aus ordnungsgemäß betriebener Landwirtschaft resultierende Emissionen sind zu tolerieren.

3. Altlasten

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt umgehend zu informieren. Weiterhin ist bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG vorzunehmen.

Aufgestellt:
Bamberg, den 27.11.2017
Ku/Eb-17.075.7

Planungsgruppe Strunz
Ingenieurgesellschaft mbH
Kirschäckerstr. 39, 96052 Bamberg
(09 51 / 9 80 03 – 0



Schönfelder

Anhang

UMWELTBERICHT

zum

vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan

"Solarpark am Eisler"

als Anhang zur

6. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes

Stadt Wassertrüdingen

Landkreis Ansbach

vom 27.11.2017

Inhaltsverzeichnis

1	BESCHREIBUNG DER INHALTE, DER WICHTIGSTEN ZIELE UND FESTSETZUNGEN DES BAULEITPLANS	3
2	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIESSLICH PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	3
2.1	Natürliche Grundlagen, landschaftliche Situation, bestehende Nutzungen	3
2.2	Schutzgebiete und schützenswerte Landschaftsteile	4
2.3	Schutzgüter	4
2.3.1	Schutzgut Mensch	4
2.3.2	Schutzgut Flora / Fauna	5
2.3.3	Schutzgut Boden	6
2.3.4	Schutzgut Wasser	7
2.3.5	Schutzgut Klima / Luft	7
2.3.6	Schutzgut Landschafts-, Siedlungsbild, Freiraumerhaltung	8
2.3.7	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	8
3	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	9
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH EINSCHLIESSLICH DER NATURSCHUTZFACHLICHEN EINGRIFFSREGELUNG IN DER BAULEITPLANUNG	9
4.1	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter	9
4.2	Ermittlung des Eingriffs sowie des Ausgleichsbedarfs	10
4.3	Ausgleichsflächen und -maßnahmen	11
4.4	Alternative Planungsmöglichkeiten	11
5	BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN	11
6	MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	12
7	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	12
8	SPEZIELLER ARTENSCHUTZ	14
ANLAGEN		

1 BESCHREIBUNG DER INHALTE, DER WICHTIGSTEN ZIELE UND FESTSETZUNGEN DES BAULEITPLANS

Im Rahmen der vorliegenden frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB (EU-rechtlich vorgegebener scoping-Termin) werden die Behörden gebeten, zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Stellung zu nehmen, voraussichtliche Umweltkonflikte zu benennen und Hinweise auf erforderliche Gutachten zu geben.

Nordöstlich der Stadt Wassertrüdingen soll östlich der Bahnlinie eine Photovoltaik-Anlage errichtet werden. Vorhabenträger ist ein Privatmann (Herr Ebert). Die Stadt Wassertrüdingen hat daher am 24.07.2017 die Aufstellung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBBP) „Solarpark am Eisler“ beschlossen.

Das Baugebiet wird als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen. Ziel ist die Nutzung des Baugebietes für eine Photovoltaik-anlage zur Erzeugung regenerativer, klimaneutraler Energie, die in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,65. Die Modulhöhe wird maximal 3,30 m über dem natürlichen Gelände liegen, wobei geringfügige Toleranzen zum Ausgleich von Geländeunebenheiten zulässig sind. Innerhalb der Baugrenzen ist die Errichtung von Modultischen sowie von Nebenanlagen (Wechselrichter, Transformatorenstationen) zulässig, die unterhalb der für die Module vorgegebenen Bauhöhe von 3,30 m bleiben werden.

Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan als gewerbliche Baufläche und Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, welche aufgrund der Lage im Talraum ebenfalls als Zielfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgrenzt ist. Die daher erforderliche Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 BauGB. Der entsprechende Beschluss zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wurde ebenfalls am 24.07.2017 gefasst, der Beschluss des Vorentwurfs zum vBBP erfolgte am 27.11.2017.

2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIESSLICH PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

2.1 Natürliche Grundlagen, landschaftliche Situation, bestehende Nutzungen

Die Vorhabenfläche liegt im Stadtgebiet von Wassertrüdingen, Gemarkung Wassertrüdingen im Landkreis Ansbach. Die Vorhabenflächen gehören hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung zur Untereinheit „Vorland der südlichen Frankenalb (110-A)“ innerhalb der Haupteinheit „Fränkisches Keuper-Lias-Land (11 / D 59)“. Das Bebauungsplangebiet liegt östlich der Altentrüdingen Straße (Nordosttangente) bzw. der Bahnlinie Nördlingen - Pleinfeld.

Derzeit wird der Geltungsbereich landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Zwischen betroffener Ackerfläche und westlich angrenzendem, befestigtem Radweg existiert stellenweise ein sehr schmaler, nitrophiler von Gräsern dominierter Saum. Gehölzstrukturen sind nicht von der Maßnahme betroffen. Nördlich und östlich des Bebauungsplangebietes befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Süden grenzt ein intensiv genutzter Wiesenstreifen an, an welchen sich wiederum weitere Ackerflächen anschließen. Die Fläche wird von einer 20-KV-Freileitung der Main-Donau-Netzgesellschaft überspannt.

Die bestehenden Nutzungen und Grünstrukturen sind in Anlage 1 dargestellt.

2.2 Schutzgebiete und schützenswerte Landschaftsteile

Amtlich festgesetzte Biotope gemäß Bayerischer Biotopkartierung sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht ausgewiesen.

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile) gemäß §§ 23, 24, 25, 26, 27, 28, und 29 BNatSchG i. V. m. Art. 13, 14 und 15 BayNatSchG. Ein Natura 2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.

Das Vorhabengebiet befindet sich gemäß Regionalplan „Westmittelfranken (8)“ nicht innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Regionale Grünzüge sowie die Ausweisung von Trenngrün sind dort nicht vorgesehen.

Das Planungsgebiet liegt nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes. Die südöstliche Teilfläche der Fl.-Nr. 2526, welche innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Lentersheimer Mühlbachs und innerhalb von wassersensiblen Bereich liegt, befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und wird somit von der vorliegenden Planung nicht berührt.

Gemäß Bayerischem Denkmal-Atlas (Stand Oktober 2017) liegen innerhalb des Geltungsbereiches keine Boden- oder Baudenkmäler vor. Schützenswerte Blickachsen oder Sichtbeziehungen bestehen nicht.

2.3 Schutzgüter

Zur Beurteilung von Natur und Landschaft sowie der einzelnen Schutzgüter wurde von der Planungsgruppe Strunz im Oktober 2017 eine Bestandsbegehung in Kombination mit einer Luftbildauswertung sowie eine Analyse vorhandener Fachplanungen durchgeführt. Dabei wurden die aktuellen Nutzungen und Vegetationsbestände erfasst (s. Anlage 1). Anhand der landschaftsökologischen und -gestalterischen Funktionen wird nachfolgend die aktuelle Bedeutung des Gebietes abgeschätzt (s. Anlage 2) und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet. Die entsprechenden Beeinträchtigungsintensitäten bzw. Ausgleichsfaktoren werden im weiteren Verfahren in einer Anlage 3 dargelegt. Das Kapitel 4.2 wird dann entsprechend ergänzt.

2.3.1 Schutzgut Mensch

Beschreibung: Nachfolgend wird die Bedeutung der Vorhabenfläche als siedlungsnaher Erholungs-, Natur- und Landschaftsraum geprüft. Sie ist gegenwärtig durch den westlich angrenzenden, befestigten Radweg bzw. den östlich des Geltungsbereiches gelegenen unbefestigten Feldweg gut erreichbar. Besondere Ausstattungselemente für die Erholungsnutzung (Sitz-, Ruhegelegenheiten, Aussichtspunkte und dgl.) oder Spiel- und Sportinfrastrukturen sind nicht vorhanden. Das Vorhabensgebiet liegt in offener Agrarlandschaft im Einwirkungsbereich der Bahnlinie. Schutzbedürftige Nutzungen sind im künftigen Sondergebiet nicht vorgesehen.

Auswirkung: Siedlungsnaher Erholungsflächen gehen nicht verloren, da die bisherige Nutzung des Areals als Landwirtschaftsfläche keine entsprechende Ausstattung bietet. Das bestehende Wegenetz bleibt erhalten, so dass auch weiterhin eine Nutzung z.B. für Spaziergänger oder Radfahrer möglich ist. Die Nutzung des Areals als Sondergebiet wird künftig nicht zu einer merklichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens innerhalb des bestehenden Wegenetzes führen. Zusätzliche Lärmbelastungen - ausgehend vom Gebiet auf benachbarte Siedlungsflächen - können aufgrund der beabsichtigten Nutzungsform ausgeschlossen werden. Es entstehen somit keine unzulässigen, lärmbedingten Auswirkungen.

Während der Bauphase von ca. 4 Wochen ist kurzzeitig von einer erhöhten Lärmentwicklung und Beeinträchtigungen durch Staub und Abgase (besonders bei trockener Witterung) auszugehen.

Da die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage nach Westen hin durch vorhandene Heckenstrukturen entlang des dortigen Radweges bereits größtenteils eingegrünt ist, ist in diesem Bereich nicht mit störenden Blendwirkungen auf die Altentrüdingen Straße bzw. die benachbarte Bahnlinie zu rechnen. Zur abschließenden Klärung möglicher Blendwirkungen wird im laufenden Verfahren die Stellungnahme eines Blendschutzgutachters erwartet. Ggf. daraus resultierende Maßnahmen (z. B. angepasste Ausrichtung der Module) werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind baubedingt mittlere Umweltwirkungen, betriebs- und anlagebedingt geringe Erheblichkeiten zu erwarten.

2.3.2 Schutzgut Flora / Fauna

Beschreibung: Das Bebauungsplangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Die überplanten Flächen spielen unter Berücksichtigung von Ausstattung, Lage (im Beeinträchtigungsbereich der Bahnlinie) und dem mit der derzeitigen Nutzung verbundenen, hohen Nährstoffeintrages als Lebensraum für Flora und Fauna eine geringe bis mittlere Rolle. Die offenen Bereiche erfüllen vermutlich eine gewisse Funktion als Nahrungsbiotop (z. B. für Greifvögel, Kleinsäuger etc.), benachbarte Gehölze dienen ggf. auch als Sing- und Jagdwarten sowie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bezüglich der heutigen großräumigen, potenziellen natürlichen Vegetation liegt das Vorhaben-gebiet im Bereich von Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald im Komplex mit Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald.

Die Region „Westmittelfranken (8)“ besitzt kein Landschaftsentwicklungskonzept. Entsprechende Angaben (u. a. zur Lebensraumqualität für Tiere und Pflanzen) konnten daher nicht abgefragt werden.

Daten aus der Artenschutz-Kartierung (ASK), die auch den Geltungsbereich einschließen, liegen nicht vor. Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen der Umweltprüfung durch ein zusätzliches Kapitel "Spezieller Artenschutz" (s. Kapitel 8) berücksichtigt. Demnach als notwendig erachtete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) werden im Laufe des weiteren Verfahrens in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Auswirkung: Baustellenbedingte Flächeninanspruchnahme kann in geringem Umfang zur temporären Schädigung oder Zerstörung von Vegetationsbeständen führen. Durch den Baustellenlärm und Erschütterungen während der Bauphase ist zudem mit einer vorübergehenden Störung von Tierarten zu rechnen, welche die benachbarten Gehölze und Landwirtschaftsflächen als Lebensraum nutzen. Anlagebedingt führt die Überbauung/Überstellung der Ackerflächen zu einer Verringerung der Lebensraum- und Nahrungsbiotope dort vorkommender Arten. Diesen stehen in den Nachbarflächen jedoch Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung bzw. können die lediglich überstellten Flächen auch weiterhin z. B. für die Nahrungssuche genutzt werden.

Durch die Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutzte und gepflegte Wiesenflächen im Bereich der künftigen Modulflächen entstehen neue, nährstoffärmere Lebensräume für Fauna und Flora. Innerhalb der eingezäunten Modulflächen stehen bodenbrütenden Vogelarten künftig Bereiche zur Verfügung, die durch die Einzäunung einen gewissen Schutz vor Fressfeinden und Störungen (z. B. durch Hunde oder Spaziergänger) bieten.

Die Qualität der bestehenden Lebensraumtypen ist aus naturschutzfachlicher Sicht als gering zu bezeichnen, die künftig vorgesehenen Nutzungsformen (magere Wiesenflächen zwischen den

Modulen) lassen die Entwicklung von Lebensräumen mit mittlerer Bedeutung für Flora und Fauna zu.

Ergebnis: Aufgrund der bestehenden, geringen Bedeutung des Plangebietes für Arten und Lebensräume und unter Berücksichtigung des vorgesehenen Versiegelungs- und Nutzungsgrades ist eine geringe Eingriffsschwere anzunehmen. Im Hinblick auf das Schutzgut spielt der Geltungsbereich als Trittsteinbiotop bzw. als Areal für die Biotopvernetzung gegenwärtig keine besondere Rolle. Unter Berücksichtigung der unter Kap. 4 beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind baubedingt mittlere Eingriffe zu erwarten, betriebs- und anlagebedingt geringe.

2.3.3 Schutzgut Boden

Beschreibung: Das Planungsgebiet gehört hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung zur Untereinheit „Vorland der südlichen Frankenalb (110-A)“ innerhalb der Haupteinheit „Fränkisches Keuper-Lias-Land (11 / D 59)“.

Gemäß der Geologischen Karte von Bayern (M 1:25.000, Umwelt-Atlas) befindet sich das Vorhabengebiet im Süden innerhalb von Flusssand aus wechselnd kiesigem Sand des Quartär, welcher im Norden übergeht in Lößlehm (Schluff, tonig, feinsandig, karbonatfrei, auch Löß).

Gefährdete, seltene, schützenswerte, natürliche Böden (z. B. sehr nährstoffarme Böden, Torfe usw.) oder Böden mit besonderer Biotopentwicklungs- bzw. Archivfunktion liegen nicht vor. Altlastenverdachtsflächen oder belastete Böden sind nicht bekannt. Ein Baugrundgutachten existiert nicht.

Auswirkung: Baubedingt wird mit Ausnahme der Anlage von Fahrwegen und notwendig werden den Gebäuden (Trafostationen) ein Großteil des Geltungsbereiches nicht verändert. Es werden nur in sehr geringem Umfang Flächen dauerhaft versiegelt.

Gemäß Untersuchungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN – Skripten 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen) liegt die tatsächliche Versiegelung bei ca. 2,0 % bis 5,0 % der Betriebsfläche und ist somit gegenüber anderen Bauvorhaben (Wohn-, Gewerbegebiet o. ä.) vergleichsweise gering.

Als wesentliche Wirkfaktoren sind die Beschattung sowie die oberflächliche Austrocknung der Böden durch eine Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen zu nennen. Der Entstehung von Bodenerosionen auf den Vorhabenflächen wird durch die geplante, extensive Wiesenansaat entgegengewirkt.

Bei den Bauarbeiten möglicherweise zu Tage tretende Bodendenkmäler (u. a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen usw.) sind gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG grundsätzlich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Sollten bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht schließen lassen, sind die Erdarbeiten sofort einzustellen. Das Landratsamt ist umgehend zu verständigen.

Baubedingt wird es durch das Befahren mit Baustellenfahrzeugen sowie durch die Nutzung von Freiflächen für die Baustelleneinrichtung, als Lagerflächen oder zum Abstellen von Baumaschinen zu Bodenverdichtungen kommen. Zudem besteht während der Bauphase verstärkt die Gefahr, dass Schmierstoffe und andere bodenbelastenden Stoffe in den Boden gelangen könnten. Die Anlage von Gebäuden führt kleinflächig zur dauerhaften Versiegelung von Boden. Durch das Abschieben von Oberboden im Bereich von Gebäuden und Zufahrten werden Flächenanteile verändert.

Vermeidungsmaßnahmen können die Auswirkungen partiell reduzieren. Hierzu gehört eine Beschränkung der versiegelten Flächen auf das unabdingbar notwendige Maß. Ein Ausgleich der beanspruchten Fläche erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Ergebnis: Flächenversiegelung bzw. -überstellung sowie Verdichtung stellen Beeinträchtigungen dar, die zum Verlust bzw. zur Einschränkung der Filter-, Lebensraum- und Nutzungsfunktion des Bodens führen. Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind baubedingt mittlere Umweltauswirkungen, betriebs- und anlagebedingt bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nur Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung: Ortspezifische Kenntnisse über das Grundwasser, die Grundwasserfließrichtung oder den oberflächennahen Grundwasserspiegel bei Starkregenfällen liegen nicht vor. Bezüglich der Grundwasserfließrichtung darf im großräumigen Überblick voraussichtlich von einer Strömung nach Osten (Richtung Lentersheimer Mühlbach) ausgegangen werden. Es besteht keine besondere Bedeutung des Planungsgebietes für die Gewinnung von Trink- und Brauchwasser. Quellen oder oberflächlich sichtbare Schichtwasseraustritte sind nicht vorhanden. Der Eingriffsbereich selbst liegt nicht innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes oder innerhalb von wassersensiblen Bereich. Eine südöstliche Teilfläche der Fl.-Nr. 2526, welche sich innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Lentersheimer Mühlbachs und innerhalb von wassersensiblen Bereich befindet, wurde aus dem Geltungsbereich ausgespart und wird somit von der vorliegenden Planung nicht berührt.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Still- oder Fließgewässer vorhanden. Besondere Feuchtvegetation existiert nicht.

Auswirkungen: Aufgrund der Maßnahmenart ist nicht mit Stoffeinträgen ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer zu rechnen. Durch die Überschirmung des Bodens wird zwar der Niederschlag unter den Modulen reduziert, durch die geringe Versiegelung bleibt das Rückhaltevermögen bzw. Versickerungsfähigkeit des Bodens allerdings erhalten. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung ist somit nicht zu erwarten. Durch Aufgabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und künftiger Schaffung von Extensivwiesen werden sich die Stoffbelastungen des Schutzgutes Wasser verringern, was zum Grundwasserschutz beiträgt.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser) sind baulage- und betriebsbedingt geringe Erheblichkeiten zu erwarten.

2.3.5 Schutzgut Klima / Luft

Beschreibung: Die gesamte Region des Fränkischen Keuper-Lias-Landes wird zu dem einheitlichen Klimabezirk Mittelfranken zusammengefasst. Das Makroklima ist hier relativ kontinental geprägt und weist starke Temperaturgegensätze (vergleichsweise kalte Winter und warme Sommer) auf. Die Jahresmitteltemperaturen liegen dort bei ca. 7-8° C, die mittleren Jahresniederschlagssummen zwischen 650-750 mm.

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb potenzieller Frischluftentstehungsgebiete (z. B. Waldflächen), jedoch kann bei den offenen noch unbebauten Flächen von einer gewissen Kaltluftproduktion ausgegangen werden. Da sich Kaltluftammelgebiete oder -transportbahnen häufig in Talauen befinden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der angrenzende Auenbereich des Lentersheimer Mühlbachs eine solche Funktion erfüllt. Für die Region 8 "Westmittelfranken" existiert kein Landesentwicklungskonzept; daher konnten keine detaillierteren Klimaaufgaben abgefragt werden.

Auswirkungen: Durch Versiegelung von Bodenflächen und die Aufstellung von Modultischen sind innerhalb der überplanten Flächen aufgrund größerer Aufheizung und Rückstrahlung Temperaturerhöhungen anzunehmen. Im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben wurde durch IBC Solar jedoch durch ein Gutachten belegt, dass unmittelbar über der Modulfläche lediglich eine Temperaturerhöhung von ca. 0,5°C feststellbar ist. Im Abstand weniger Meter sind keine Temperaturveränderungen mehr messbar. Eine Zirkulation bzw. der Austausch von Luftmassen wird nicht behindert. Das Vorhaben wird das Kraftfahrzeugaufkommen und damit die Abgas- und Feinstaubbelastung am Ort nicht merklich verändern.

Langfristig und global gesehen trägt die Erzeugung regenerativer, klimaneutraler Energie durch die vorgesehene Photovoltaikanlage zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei, was ein wichtiger Beitrag ist, um dem weltweiten Klimawandel entgegenzuwirken.

Ergebnis: Aufgrund des notwendigen Baumaschineneinsatzes ist insbesondere bei trockenen Witterungsverhältnissen baubedingt temporär mit mittleren Erheblichkeiten zu rechnen (Staubbelastung). Die vom künftigen Baugebiet ausgehenden anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind gering.

2.3.6 Schutzgut Landschafts-, Siedlungsbild, Freiraumerhaltung

Beschreibung: Natürliche, landschaftsbildprägende Oberflächenformen oder Elemente (z. B. markante Kuppen, Aussichtspunkte) liegen im Geltungsbereich nicht vor. Die ästhetische Funktion (Vielfalt, Eigenart, Schönheit) des Areals ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung als vergleichsweise gering einzustufen. Es unterliegt aufgrund der Nähe zur Bahnlinie bereits optischen und akustischen Vorbelastungen. Der Geltungsbereich ist durch die angrenzenden Rad- bzw. Feldwege gut erreichbar, spielt im derzeitigen Zustand jedoch eine geringe Rolle für das Landschaftserleben und die Erholung. Historische Kulturlandschaften, Landnutzungsformen bzw. kulturhistorisch bedeutsame Siedlungs- und Bauformen sind nicht vorhanden. Erwähnenswerte Blickbeziehungen und Sichtachsen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen: Die bestehende, ohnehin geringe Struktur- und Ausstattungsvielfalt im Gelände wird durch die Ausweisung des Sondergebietes nicht weiter reduziert. Da das bestehende Wegenetz im Umfeld der Anlage unverändert bestehen bleibt, ist dort auch künftig eine freiraumbezogene Erholung möglich. Die Anlage wird außerhalb von Siedlungsgebieten errichtet. Auf das Siedlungsbild von Wassertrüdingen sind unter Berücksichtigung der Trennwirkung durch die Bahnlinie und der vorhandenen Vorbelastungen durch das Gewerbegebiet keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten.

Aufgrund der gleichförmigen Gestaltung und der Materialverwendung werden Solarparks oft als landschaftsfremde Objekte wahrgenommen. Durch den Eindruck einer technisch überprägten Landschaft ergibt sich im betroffenen Bereich unter Berücksichtigung bereits vorhandener Vorbelastungen (Bahnlinie, Gewerbegebiet) eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die als mittel zu bezeichnen ist.

Ergebnis: Bau- und anlagebedingt sind mittlere Eingriffe in das Landschaftsbild zu erwarten, betriebsbedingt hingegen nur geringe. Insgesamt ist von einer mittleren Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen.

2.3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Beschreibung: Gemäß Denkmal-Atlas des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Stand Oktober 2017) sind im Planungsgebiet keine Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.

Auswirkungen: Kultur- und Baugüter sind bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht betroffen.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut liegen bau-, betriebs- und anlagebedingt keine Erheblichkeiten vor.

3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Flächen würden bei einem Verzicht auf die Maßnahme weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Naturschutzfachlich würden die Flächen aufgrund ihrer Grundvoraussetzungen und Ausstattung unverändert eine geringe Rolle spielen. Das Gebiet besitzt aufgrund seiner Lage (Nähe zum Mühlbach) jedoch ein gewisses Entwicklungspotenzial als Auenraum, welches infolge einer Überbauung nicht mehr zur Verfügung steht.

Der Umweltzustand würde sich in der Gesamtzusammenschau nur bei Extensivierung oder einem Verzicht auf jede Form der Nutzung (weder Aufrechterhaltung des Status quo noch Nutzung zur Energiegewinnung) wesentlich verbessern. Die Flächen würden dann der natürlichen Sukzession unterliegen und sich im Endstadium zu Wald entwickeln. Naturschutzfachlich würden die Flächen bei fortschreitender Sukzession voraussichtlich eine mittlere Rolle spielen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes würde bei Nichtdurchführung der Planung vermieden.

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH EINSCHLIESSLICH DER NATURSCHUTZFACHLICHEN EINGRIFFSREGELUNG IN DER BAULEITPLANUNG

4.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter

SCHUTZGUT MENSCH: Gegen die Ausweisung des Sondergebietes bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken. Schallabschirmende Minimierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Das Vorhaben führt voraussichtlich zu keiner unzumutbaren Belastung (optisch, lärmtechnisch) der benachbarten Siedlungsgebiete. Die ungehinderte Erreichbarkeit der angrenzenden offenen Landschaftsräume als Freizeit- und Erholungsgebiete bleibt gewährleistet. Um der Beeinträchtigung der Erholungsfunktion entgegenzuwirken, erfolgt entlang des westlich der Moudulfläche gelegenen Radweges die Pflanzung einer einreihigen Heckenzeile, welche im Zuge des weiteren Verfahrens festgesetzt wird. Bezogen auf das Schutzgut sind keine weiteren, besonderen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen notwendig.

SCHUTZGUT FAUNA / FLORA: Zur Begrünung der Anlage wird die Entwicklung von Landschaftsrasen im Bereich der Aufstellflächen festgesetzt. Es erfolgt die Ansaat einer Saatgutmischung für Trockenlagen mit Kräutern. Jede Form von Nährstoffeintrag sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Insektiziden ist untersagt. Zur Aushagerung erfolgt eine 2-malige Mahd / Jahr. Alternativ ist eine extensive Beweidung (z.B. Schafe, Ziegen) zulässig.

Um eine Durchlässigkeit für die Fauna (insbesondere Klein- und Mittelsäuger) weiter zu gewährleisten, wird bei den Zäunen ein Bodenabstand von mindestens 15 cm eingehalten.

Gehölzrodungen werden im Zuge der Baumaßnahme nicht notwendig.

Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen der Umweltprüfung durch ein zusätzliches Kapitel "Spezieller Artenschutz" (s. Kapitel 8) berücksichtigt. Als notwendige Vermeidungsmaßnahme zur Thematik Artenschutz ergibt sich daraus eine Festlegung der Baufeldräumung auf einen Zeitraum von Oktober bis Februar und somit außerhalb der Vogelbrutzeit, was im Zuge des weiteren Verfahrens in die textlichen Festsetzungen aufgenommen wird.

SCHUTZGUT BODEN: Verkehrs- und Stellplatzflächen werden versickerungsfähig ausgebildet. Dies fördert in geringem Umfang die Grundwasserneubildung. Die Bau-, Lager-, Fahr- und Erschließungsflächen werden auf das notwendige Minimum begrenzt.

Entsprechend dem Bodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen, die bekannt oder verursacht werden, der zuständigen Behörde (Landratsamt) mitzuteilen.

SCHUTZGUT WASSER: Zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind Maßnahmen zur Förderung der Grundwasserneubildung im Gebiet festgesetzt (Verwendung offener, wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Stellplätzen, Zufahrten etc.). Mit dem Eintrag grundwassergefährdender Stoffe in den Untergrund ist durch das Fehlen entsprechender Nutzungsformen nicht zu rechnen.

SCHUTZGUT KLIMA: Durch die Festsetzung von Ansaatflächen (Landschaftsrassen) und die weitestgehende Reduzierung versiegelter Flächen wird die Rückstrahlung und damit verbunden eine Temperaturerhöhung innerhalb des betroffenen Gebietes reduziert.

SCHUTZGUT LANDSCHAFTS- / SIEDLUNGSBILD: Zur Verringerung negativer Auswirkungen auf das Landschafts- und Siedlungsbild sind entsprechende Bauhöhen bzw. Modulhöhen vorgegeben. Für die Stationsgebäude sind nur gedeckte Farben zulässig. Als Eingrünung der PV-Anlage ist eine Landschaftsrassenansaat vorgesehen. Als Gegenmaßnahme zur Beeinträchtigung der Landschaftsbildwahrnehmung (und der damit verbundenen Erholungsfunktion, s. Schutzgut Mensch) wird westlich der Modulfläche eine Heckenreihe vorgesehen, die im Zuge des weiteren Verfahrens in die Plandarstellung und die textlichen Festsetzungen aufgenommen wird.

4.2 Ermittlung des Eingriffs sowie des Ausgleichsbedarfs

Der vorliegende Bebauungsplan erfüllt nicht die Voraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Vorgehens (entsprechend der Checkliste des Bayerischen Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“). Ein Ausgleich ist erforderlich.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes gilt das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren zur bau- und landesplanungsrechtlichen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Rundschreiben Nr.IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009) sowie der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014):

Demnach sind für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Bezugsbasis für die Bemessung des Kompensationsbedarfs ist die gesamte mit Solarmodulen überstellte Anlagenfläche (eingezäunte Fläche = Stellfläche der Solarmodule). Nicht zur Basisfläche hinzu gerechnet werden mindestens 5 m breite Grünstreifen und Biotopflächen innerhalb der Anlage, die zum Beispiel der optischen Gliederung dienen.
- Entsprechend dem Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" wird generell für PV-Anlagen die Kategorie I, Typ B mit dem Kompensationsfaktor 0,2 – 0,5 herangezogen. Wenn es sich dabei um keine sensible Landschaft handelt (Landschaftsbild, Erholung), liegt der Ausgangswert in der Regel bei 0,2 (vgl. Schreiben der OBB vom 19.11.2009).
- Eingriffsminimierende Maßnahmen innerhalb als auch außerhalb der Anlage könnten den Kompensationsbedarf um bis zu 50% (z.B. von 0,2 auf 0,1) verringern.
- Bei einer Eingrünung der Anlage ab 5 m Breite kann der Grünstreifen als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich hinsichtlich Landschaftsbild und Erholung nicht um sensible Landschaft. Daher kann von einem Kompensationsfaktor von 0,1-0,2 für "Normallandschaft" ausgegangen werden.

Eine Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt im Zuge des weiteren Verfahrens unter Einbeziehung der Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörden und unter Berücksichtigung des endgültigen Modulbelegungsplanes.

4.3 Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Der erforderliche Ausgleichsbedarf kann voraussichtlich intern erbracht werden.

Als Ausgleichsmaßnahme und Artenschutzmaßnahme für die Feldlerche und weitere Bodenbrüter wird die Anlage von ca. 1.000 m² Brachfläche vorgeschlagen. Die Brachfläche sollte bei einer Mindestbreite von 10 m eine Länge von ca. 100 m umfassen. Bei Bedarf kann zwischen September und Februar ein Umbruch der Fläche erfolgen.

Auf dem Brachestreifen ist jegliche Bewirtschaftung, ebenso wie der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln untersagt. Der Brachestreifen kann der Selbstbegrünung überlassen werden. Alternativ ist eine sehr dünne Getreideansaat (mind. 4-facher Saatreihenabstand) oder die Einsaat einer heimischen Ackerwildkrautmischung möglich.

4.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative, vergleichbar geeignete Standorte sind nur sehr begrenzt vorhanden, da der entsprechende Förderkorridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen durch das EEG vorgegeben ist.

Nach Ausschluss bewaldeter, stark beschatteter und ungünstig geneigter Flächen ist bei den verbleibenden Flächen die Bereitschaft des Eigentümers zur Bereitstellung der Flächen für eine PV-Nutzung entscheidend, weswegen die vorliegenden Flächen zur Aufplanung gelangten.

5 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal argumentativ. Dabei werden üblicherweise drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB beschränken sich die obigen Ausführungen ausschließlich auf die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen.

Zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung sowie für die Beurteilung der Eingriffsregelung und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurden der Bayerische Leitfaden sowie die Vorgaben und Handlungsempfehlungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz verwendet. Zudem flossen die Rundschreiben des Bayerischen Staatsministerium des Inneren (2009/2011) und der Praxis-Leitfaden des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2014) in die Beurteilungen mit ein.

Für die Bearbeitung der Umweltprüfung wurden bis auf das Blendgutachten keine weiteren Gutachten vergeben. Als Grundlage der Argumentationskette und des Bewertungsprozesses sowie als Datenquellen wurden Angaben anderer Fachplanungen (Flächennutzungsplan, Regionalplan, Biotopkartierung etc.) sowie eine örtliche Bestandserfassung herangezogen.

Die Bewertung der Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ erfolgte auf der Grundlage der Geologischen Karte M 1:25.000 des Umweltatlas des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU), mit

Hilfe des Informationsdienstes „Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (LfU) sowie auf Grundlage örtlicher Erhebungen. Darüber hinausgehende Einschätzung zum Schutzgut „Boden“ basieren auf allgemein gültigen Annahmen und Erfahrungswerten. Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor, wird jedoch empfohlen. Es bestehen keine genauen Kenntnisse über die Grundwasserverhältnisse.

Im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima / Luft wurde der Klimaatlas Bayern unter Einbeziehung örtlicher Einschätzungen herangezogen.

Der Betrachtung des Schutzgutes Mensch liegt die örtliche Bestandsaufnahme zugrunde; Ergebnisse aus dem beauftragten Blendgutachten werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

Das Landschaftsbild wurde mit Hilfe des Flächennutzungsplans und des Regionalplans in Kombination mit der örtlichen Bestandsaufnahmen und einer Luftbildauswertung bewertet.

Die Ausführungen zu den Schutzgütern Flora / Fauna basieren insbesondere auf der örtlichen Bestandsaufnahme in Kombination mit einer Luftbildauswertung, der Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern (M 1:500.000, SEIBERT) in Abgleich mit der „Karte der Potenziellen Natürlichen Vegetation Deutschlands“ des Bundesamt für Naturschutz und dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur-Online). Vorhandene Informationen bzw. Grundlagendaten aus dem Regionalplan wurden berücksichtigt.

Das Schutzgut Kultur wurde nach einer örtlichen Bestandsaufnahme sowie nach Prüfung vorhandener Datengrundlagen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Bayerischer Denkmal-Atlas) beurteilt.

6 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach Abschluss der Arbeiten zur Errichtung des Sondergebietes ist die Sicherung und Pflege der festgelegten Grünflächen zu gewährleisten.

Die Artenschutzmaßnahme für die Feldlerche ist auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Hierbei ist festzustellen, ob die neu geschaffenen Lebensräume von der Art angenommen werden.

Die Pflege der Ausgleichsflächen ist für die Nutzungsdauer der Anlage zu gewährleisten.

7 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der Bebauungsplan dient der Schaffung eines Sondergebietes für eine Photovoltaikanlage zur Erzeugung regenerativer, klimaneutraler Energie, zur Einspeisung in das öffentliche Netz.

Für den Bau der PV-Anlage sind bezogen auf die Schutzgüter insgesamt mittlere Eingriffe erforderlich. Dem stehen geringe betriebsbedingte Auswirkungen gegenüber. Anlagenbedingt, das bedeutet dauerhaft, stellt das Baugebiet ebenfalls überwiegend eine geringe Veränderung von Boden, Wasserhaushalt, Natur etc. dar.

Die Auswirkungen auf den Lebensraum für Tiere und Pflanzen werden auf Grund des Ausgangszustandes und der überwiegend geringen Bedeutung für einen Lebensraumverbund einer geringen Stufe zugeordnet.

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist in der Gesamtzusammenschau von mittlerer Erheblichkeit, für den Menschen ergeben sich hinsichtlich Lärm, Erholung und Blendwirkung voraussichtlich geringe Auswirkungen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden verbleibt durch die geplante Überbauung bzw. Überstellung unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen letztlich eine geringe Erheblichkeit.

Für das Grund- sowie das Oberflächenwasser sind nach Umsetzung der internen Minimierungsmaßnahmen ebenso wie für das Schutzgut Klima / Luft geringe Auswirkungen zu erwarten.

Wie dargestellt werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation vorgesehen. Der Eingriff ist im Wesentlichen durch Flächenüberstellung bzw. kleinflächig auch -versiegelung bestimmt. Die Kompensation des Gesamteingriffs entsprechend dem Leitfaden zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung erfolgt durch interne Ausgleichsflächen.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Untersuchungsergebnisse noch einmal zusammen:

Schutzgut	baubedingte Auswirkungen	anlagebedingte Auswirkungen	betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamtergebnis
Mensch (Lärm/ Erholung / Blendwirkung)	mittel	gering	gering	geringe Auswirkungen
Tiere und Pflanzen	mittel	gering	gering	geringe Auswirkungen
Boden	mittel	gering	gering	geringe Auswirkungen
Wasser	gering	gering	gering	geringe Auswirkungen
Klima / Luft	mittel	gering	gering	geringe Auswirkungen
Landschaftsbild	mittel	mittel	gering	mittlere Auswirkungen
Kultur- / Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

8 SPEZIELLER ARTENSCHUTZ

Im Zuge der Umweltprüfung zum Schutzgut Fauna wurde im Sinne einer Potenzialanalyse geprüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) erfüllt werden könnten.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatvoraussetzungen und unter Berücksichtigung der Maßnahmenart erscheinen insbesondere die Avifauna und die Zauneidechse prüfungsrelevant. Der Vollständigkeit halber wird auch die Artengruppe der Fledermäuse kurz angesprochen.

Es ist nicht auszuschließen, dass der benachbarte Bahndamm einen Lebensraum für Zauneidechsen darstellt. In diesen Bereich wird durch die Maßnahme jedoch nicht eingegriffen. Die von der Errichtung der PV-Anlage betroffenen Ackerflächen weisen keine für die Art geeigneten, locker bewachsenen Säume auf, sondern gehen "saumlos" ineinander über, so dass insgesamt eine direkte Betroffenheit der Art und ein daraus resultierendes Tötungsrisiko sowie die Zerstörung von Lebensstätten ausgeschlossen werden kann.

Der angrenzende Bahndamm steht der Art auch weiterhin als Lebensraum zur Verfügung. Die Art ist dort ständigen Störungen durch den laufenden Bahnbetrieb ausgesetzt, so dass durch die nur temporären Störungen während der Bauphase nicht mit Störwirkungen zu rechnen ist, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten. Vielmehr ist auf der internen Ausgleichsfläche am Übergangsbereich zwischen Brachestreifen und Extensivwiesen mit der Entstehung von Saumbereichen zu rechnen, welche ein für die Art geeignetes Mosaik aus Sonnen- und Versteckmöglichkeiten bietet und somit den Lebensraum

der am Bahndamm möglicherweise vorkommenden Zauneidechsen erweitern bzw. zusätzlich aufwerten wird.

Da durch die Maßnahmen weder Gehölzrodungen noch Gebäudeabrisse verursacht werden, kann die Betroffenheit von Fledermausquartieren und ein damit verbundenes Tötungsrisiko und die Zerstörung von Lebensstätten ausgeschlossen werden. Die benachbarten, entlang des Bahndammes vorhandenen Heckenstrukturen stellen für Fledermäuse ebenso wie das Gewässerbegleitgehölz entlang des Lentersheimer Mühlbachs geeignete Leitstrukturen für die Jagd dar. Diese stehen den Arten auch weiterhin als Nahrungshabitat zur Verfügung. Durch die Anlage von linearen Gehölzstrukturen am Randbereich der Modulflächen und die Schaffung von blütenreichen (und damit auch insektenreicheren) Brach- und Extensivwiesenflächen werden zusätzliche Leitstrukturen für die Jagd geschaffen, so dass sich das Nahrungsangebot für Fledermäuse - verglichen mit dem Insektenvorkommen auf den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen - deutlich verbessern dürfte.

Für die Realisierung der PV-Anlage werden keine Rodungsmaßnahmen notwendig. Eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrütern und eine damit verbundene Tötung von Individuen (bzw. der Verlust von Gelegen) kann somit ebenso wie die Zerstörung von Lebensstätten ausgeschlossen werden. Vorübergehend kann es während der Bauphase zu kurzzeitigen Störwirkungen auf benachbarte Gehölzstrukturen kommen. Aufgrund bereits vorherrschender Störungen durch den laufenden Bahnbetrieb, dürften die dortigen Arten eine gewisse "Lärmtoleranz" entwickelt haben. Dass die kurzzeitigen Störungen während der Modulaufstellung Störungen verursacht, welche zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände verursacht, ist daher nicht anzunehmen.

Gleiches gilt für östlich des Mühlbachs im dortigen Auenbereich ggf. vorhandene Wiesenbrüter. Direkte Eingriffe in diesen Bereich erfolgen nicht. Die Tötung von Individuen, der Verlust von Gelegen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden. Das Nahrungsangebot für die Arten wird sich durch die künftig extensiv gepflegten Wiesenflächen und die Brachestreifen tendenziell verbessern. Durch kurzzeitige Störungen während des Modulaufbaus sind - insbesondere vor dem Hintergrund bereits bestehender Störwirkungen durch den benachbarten Bahnverkehr - keine Störwirkungen anzunehmen, die zu einer Vergräuerung und damit zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen könnten. Betriebsbedingte, dauerhafte Lärmauswirkungen ergeben sich durch PV-Anlagen nicht.

Die betroffenen Flächen dienen ggf. auch Greifvögeln als Jagd- bzw. Nahrungsbiotop. Geeignete Brutmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches existieren für die Arten nicht, so dass die Tötung von Individuen, der Verlust von Gelegen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Für die Nahrungssuche existieren in näherem Umfeld noch ausreichend ähnlich ausgestattete Alternativflächen. Die geplante PV-Anlage mit extensiv gepflegten Wiesenflächen bietet künftig potenziellen Lebensraum für zahlreiche Kleinsäuger, so dass die betroffenen Flächen von Greifvögeln auch weiterhin für die Jagd genutzt werden können. Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes dieser Arten bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen ergibt sich daher nicht.

Gewisse Lebensstättenverluste ergeben sich somit lediglich für Ackerarten, wobei bei der derzeitigen intensiv betriebenen Landwirtschaft die dortige Durchführung erfolgreicher Bruten in Frage gestellt werden muss.

Da nur Teilflächen der bisher landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 2526 und 2527 zur Modulaufstellung benötigt werden, stehen die Restflächen möglicherweise vorkommenden Ackerarten auch weiterhin zur Verfügung. Zudem existieren nördlich und südlich des Geltungsbereiches sowie westlich der Bahnlinie zahlreiche, weitere Ackerflächen. Es sind somit ausreichend Ausweichhabitate im nahen Umfeld vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Zusätzlich zu den ohnehin vorhandenen Ausweichhabitaten wird südlich der Modulflächen ein Brachestreifen angelegt. Durch die dort geltenden Nutzungseinschränkungen werden dort wesentlich günstigere Bedingungen für Bodenbrüter geschaffen, als sie bisher auf den intensiv genutzten Ackerflächen vorhanden waren. Durch die Anlage von Extensivwiesenflächen innerhalb des Zaunbereiches stehen bodenbrütenden Vogelarten künftig zusätzlich Bereiche zur Verfügung, die durch die Einzäunung einen gewissen Schutz vor Fressfeinden und Störungen (z. B. durch Hunde oder Spaziergänger) bieten. Da die von Modulen überstellten Bereiche bei Schneefall teils schneefrei bleiben, bieten die Flächen der PV-Anlage das ganze Jahr hinweg günstige Bedingungen zur Nahrungssuche.

Die Baufeldräumung wird außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen Oktober und Februar erfolgen, so dass eine Zerstörung von Nestern als Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Verletzung oder Tötung von Individuen bzw. eine Vernichtung von Gelegen vermieden wird. Das Tötungsrisiko für die Arten wird durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.

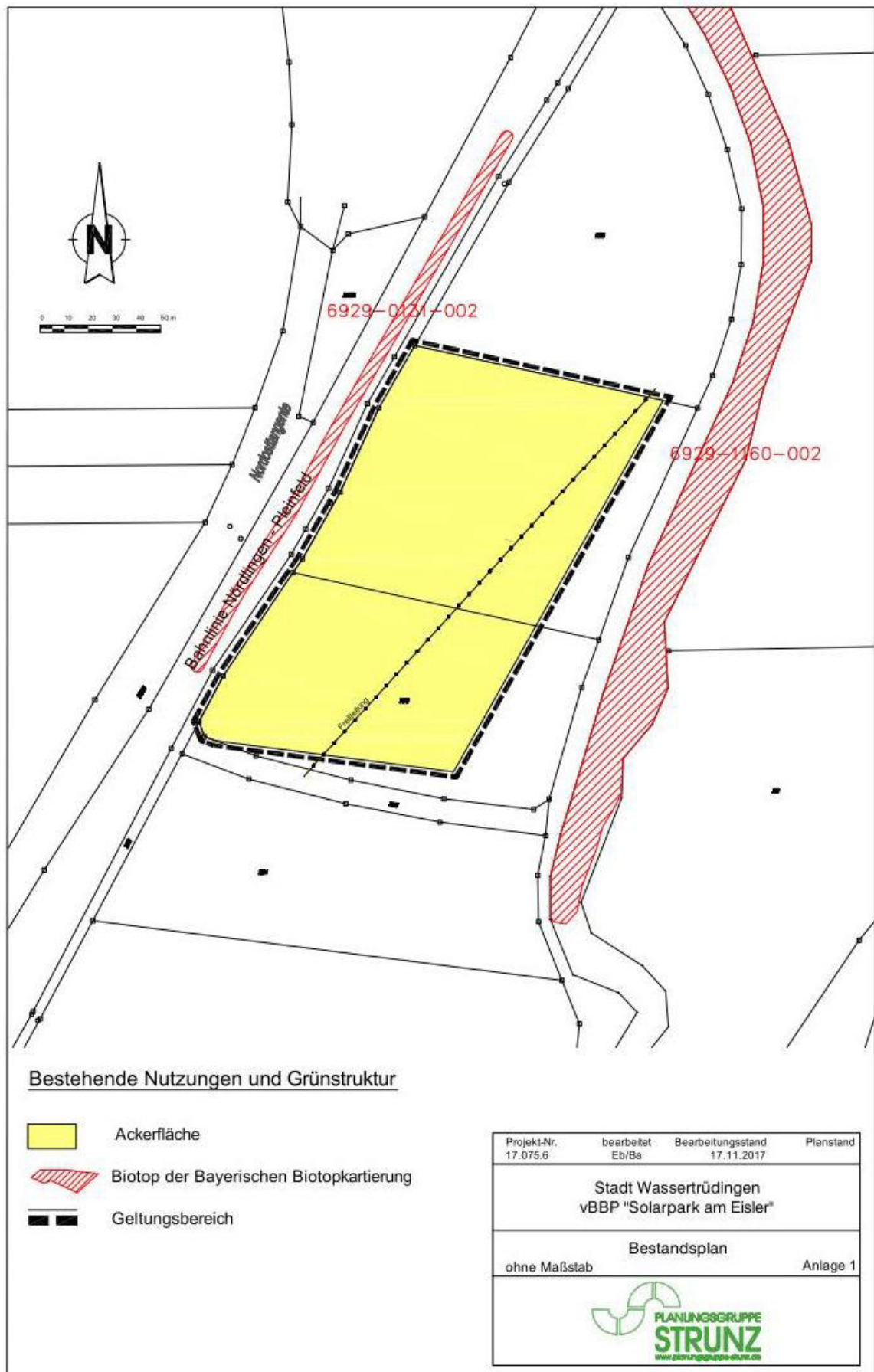
Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.01.2014 (Az. 9 A 4/13) erübrigt sich die bisher gemäß Schreiben vom 12. Februar 2013 bestehende Notwendigkeit der Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahme, soweit sich die Beeinträchtigungen von Arten im Bereich der „Bagatellgrenze“ im Sinne des o.g. Urteils halten. Die zusätzliche Prüfung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für Maßnahmen der Baufeldfreimachung künftig nur dann erforderlich, wenn das Tötungsrisiko für die geschützten Arten signifikant erhöht wird. Da für ggf. betroffene Ackerarten mit der Baufeldräumung kein höheres Tötungsrisiko verbunden ist, als es für einzelne Tiere insbesondere mit Hinblick auf natürliche Fressfeinde und die derzeit betriebene intensive landwirtschaftliche Nutzung auch sonst ohnehin schon besteht (allgemeines Lebensrisiko), ist in Anlehnung an oben genanntes Urteil das Tötungsverbot demnach nicht erfüllt.

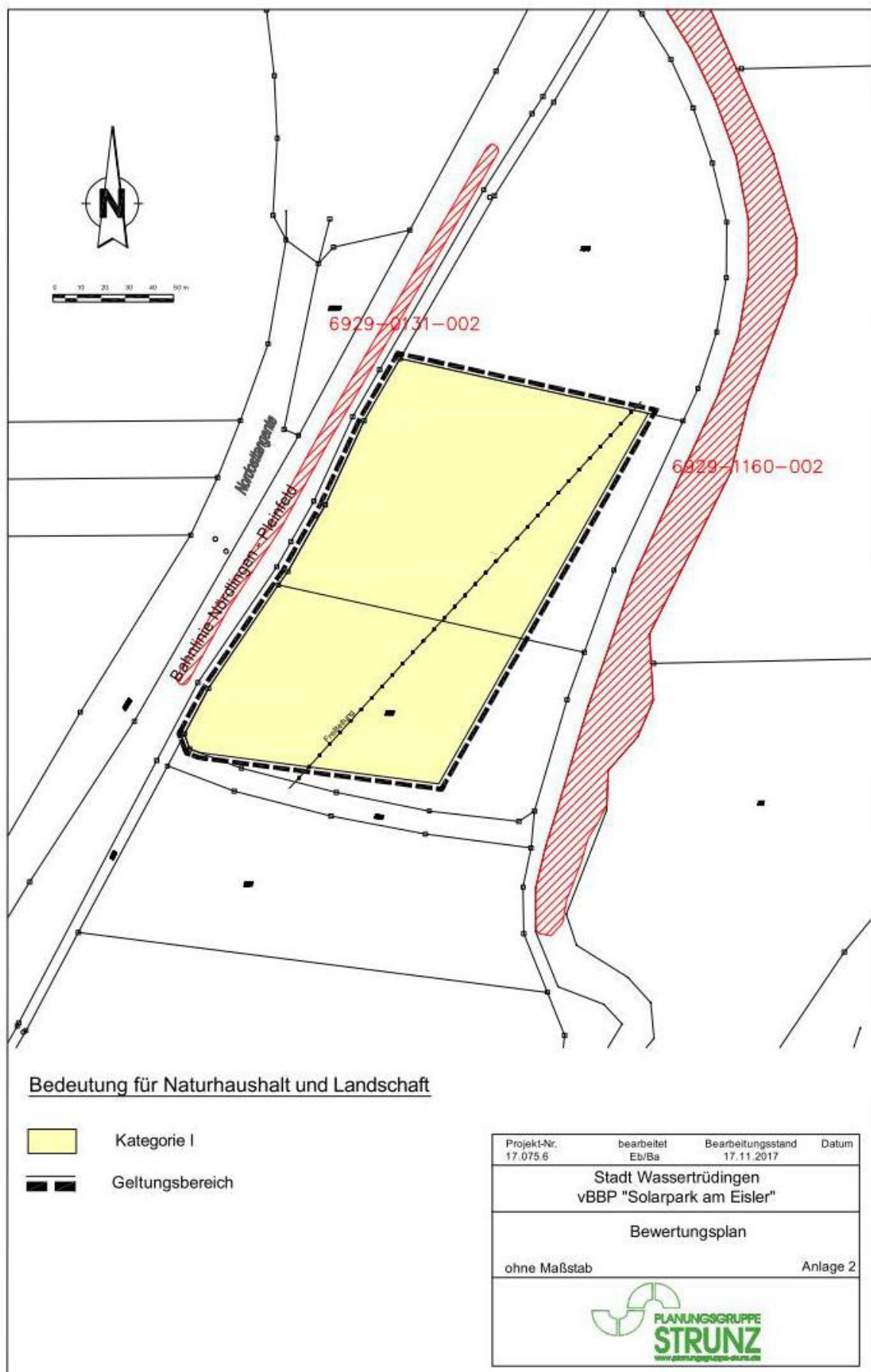
Unter Einbeziehung der vorgesehenen konfliktvermeidenden bzw. -minimierenden Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ausgeschlossen werden. Gründe des speziellen Artenschutzes stehen demnach einer Verwirklichung des Planungsvorhabens nicht entgegen. Eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wird nicht erforderlich.

Aufgestellt:
Bamberg, den 27.11.2017
Eb-17.075.6

Planungsgruppe S t r u n z
Ingenieurgesellschaft mbH
Kirschäckerstr. 39, 96052 Bamberg
(0951 / 9 80 03 - 0

Schönfelder





BEGRÜNDUNG

zum

**vorhabenbezogenen Bebauungsplan
"Solarpark am Eisler"
mit integriertem Grünordnungsplan**

Stadt Wassertrüdingen

Landkreis Ansbach

Vorentwurf vom 27.11.2017

Inhaltsverzeichnis

1	PLANUNGSVERLAUF	3
1.1	Veranlassung zur Planung	3
1.2	Abstimmung auf andere Planungen und Gegebenheiten	3
1.3	Verfahrensschritte	3
1.4	Grundlagen des Bauleitplanverfahrens	4
2	BESCHAFFENHEIT DES BAUGEBIETES	4
2.1	Abgrenzung des Planungsgebietes	4
2.2	Aktuelle Nutzung und Grundstücksverhältnisse	4
3	GEPLANTE BAULICHE NUTZUNG	4
3.1	Art der baulichen Nutzung	4
3.2	Maß der baulichen Nutzung	5
3.3	Bauliche Gestaltung, überbaubare Grundstücksfläche	5
3.4	Flächenaufteilung	5
4	UMWELTBERICHT	5
5	VORGESEHENE ERSCHLIESSUNG	5
5.1	Verkehr	5
5.2	Wasserversorgung	6
5.3	Abwasserbeseitigung	6
5.4	Sonstige Versorgungseinrichtungen	6
5.5	Überschlägige Baukosten der Erschließungsanlagen	6
6	SONSTIGE MASSNAHMEN ZUM UMWELTSCHUTZ	6
7	BETEILIGTE FACHSTELLEN	6

Anhang

1 PLANUNGSVERLAUF

1.1 Veranlassung zur Planung

Im Nordosten der Stadt Wassertrüdingen soll östlich der Bahntrasse Nördlingen-Pleinfeld eine Photovoltaikfreiflächenanlage errichtet werden. Investor ist Herr Dieter Ebert, der sich dabei des Know-Hows der Firma IBC Solar AG bedient.

Die Stadt Wassertrüdingen steht dem Projekt aus Gründen des Klimaschutzes positiv gegenüber und hat daher am 24.07.2017 den Beschluss zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans gefasst. Am 27.11.2017 wurde dann der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark am Eisler" beschlossen.

Der Auftrag zur Bearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erging an die Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg.

1.2 Abstimmung auf andere Planungen und Gegebenheiten

Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan zum Teil als Fläche für die Landwirtschaft und zum Teil als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die erforderliche Änderung der baulichen Nutzung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 BauGB. Der entsprechende Beschluss zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wurde am 24.07.2017 gefasst, der Beschluss des Vorentwurfs erfolgte am 27.11.2017.

Die Aufstellung der Module entlang der Bahntrasse Nördlingen-Pleinfeld folgt den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zur Vergütungspflicht bei Anlagen entlang von Verkehrswegen (Förderkorridor).

1.3 Verfahrensschritte

Der Bebauungsplan wird nach dem im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Verfahren aufgestellt. Nachfolgend aufgeführte Verfahrensschritte sind vorgesehen bzw. bereits durchgeführt (die Daten werden im laufenden Verfahren ergänzt):

24.07.2017	Aufstellungsbeschluss
27.11.2017	Beschluss des Vorentwurfs
08.12.2017	Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
11.12.2017 - 15.01.2018	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
29.01.2018	Beratung der Stellungnahmen im Stadtrat mit Billigungsbeschluss
Februar 2018	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Februar - März 2018	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
März 2018	Beratung der Stellungnahmen im Stadtrat

März 2018	Satzungsbeschluss
April 2018	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses / Einleitung des Genehmigungsverfahrens

1.4 Grundlagen des Bauleitplanverfahrens

Rechtliche Grundlagen des Verfahrens sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), und
- die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl 2007, S. 588), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375).

2 BESCHAFFENHEIT DES BAUGEBIETES

2.1 Abgrenzung des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	durch die Flur-Nr. 2528, Gemarkung Wassertrüdingen
Im Osten:	durch Teile der Flur-Nrn. 2526 und 2527, Gemarkung Wassertrüdingen
Im Süden:	durch die Flur-Nr. 2525 (Wirtschaftsweg), Gemarkung Wassertrüdingen
Im Westen:	durch die Flur-Nr. 2529 (Wirtschaftsweg), Gemarkung Wassertrüdingen

Die Fläche umfasst Teile der Flur-Nummern 2526 und 2527, Gemarkung Wassertrüdingen, mit zusammen 1,8149 ha.

Die erforderliche Ausgleichsfläche kann im Geltungsbereich ausgewiesen werden. Externer Ausgleich wird nicht erforderlich (s. Umweltbericht im Anhang zu dieser Begründung). Details werden im weiteren Verfahren festgelegt.

2.2 Aktuelle Nutzung und Grundstücksverhältnisse

Die betreffenden Grundstücke werden aktuell ackerbaulich genutzt. Der Investor kann über die Flächen verfügen.

3 GEPLANTE BAULICHE NUTZUNG

3.1 Art der baulichen Nutzung

Im Baugebiet wird als bauliche Nutzung Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen. Ziel ist die Nutzung des Baugebietes für eine Photovoltaikanlage zur Erzeugung regenerativer, klimaneutraler Energie, die in

das öffentliche Netz eingespeist wird. Darüber hinaus sind innerhalb des Geltungsbereichs Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen) vorgesehen (s. Umweltbericht im Anhang).

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,65, bezogen auf die Grundstücksfläche.

Die Moduloberkante darf maximal 3,30 m (AH = Anlagenhöhe) über dem natürlichen Gelände liegen. Eine geringfügige Toleranz für Geländeunebenheiten ist zulässig. Diese maximale Anlagenhöhe gilt auch für die Nebenanlagen (Wechselrichterstationen, Verteilerstationen, Trafostationen).

3.3 Bauliche Gestaltung, überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen kenntlich gemacht. Innerhalb der Baugrenzen sind die Modultische und Nebenanlagen (s. Kap. 3.2) zulässig.

Eine Einzäunung der Anlage ist aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich. Zur Schaffung von Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger ist ein angemessener Bodenabstand des Zaunes in den textlichen Festsetzungen festgesetzt (15 cm, siehe auch Umweltbericht). Sockelmauern oder ähnliches sind nicht zulässig. Die maximale Zaunhöhe beträgt 2,0 m inkl. Übersteigenschutz.

Der Zaun darf außerhalb der Baugrenze errichtet werden.

3.4 Flächenaufteilung

Der Geltungsbereich umfasst 1,8149 ha. Diese Fläche teilt sich wie folgt auf:

Sonderbaufläche	1,1037 ha	60,8 %
Bruttobauland	1,1037 ha	60,8 %
Grünfläche	0,7112 ha	39,2 %
(davon Ausgleichsfläche)	(0,2875 ha)	(15,8 %)
Gesamtfläche	1,8149 ha	100 %

4 UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht befindet sich im Anhang zu dieser Begründung.

5 VORGESEHENE ERSCHLIESSUNG

5.1 Verkehr

Die verkehrsmäßige Erschließung des Baugebietes erfolgt über das bestehende Wirtschaftswegesystem, die Zufahrt in das Gebiet erfolgt von Westen über den bahnparallelen Weg Flur-Nr. 2529. Innerhalb der Bauflächen erfolgt die Erschließung auf privater Basis durch den Investor selbst. Dabei bleiben die Um-/ Durchfahrten unbefestigt; lediglich der Bereich der Zufahrt wird mit grobem Schotter befestigt.

5.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist durch einen vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu erstellenden Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der Stadt sicherzustellen, sofern sich ein Wasserbedarf ergeben sollte.

5.3 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser fällt nicht an.

Die Regenwasserableitung erfolgt künftig unverändert über die Fläche wie vor Errichtung der Anlage. Die Situation des Abflusses von Oberflächenwasser wird dabei durch die Anlage als Grünland mit seiner stärkeren Rückhaltefunktion im Vergleich zu den bisherigen Ackerflächen eher verbessert. Auf zusätzliche Rückhalteflächen kann daher verzichtet werden.

Schichtwasseraustritte sind nicht bekannt. Angesichts der nur oberflächlichen Beanspruchung des Geländes sind die Grundwasserverhältnisse nicht von Belang.

5.4 Sonstige Versorgungseinrichtungen

Für die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen wird der Investor erforderlichenfalls eine entsprechende Abstimmung mit der Deutschen Telekom vornehmen.

5.5 Überschlägige Baukosten der Erschließungsanlagen

Öffentliche Erschließungsmaßnahmen erfolgen nicht. Die Kosten der privaten Erschließungsanlagen werden vom Betreiber der Photovoltaikanlage übernommen. Auf eine Kosten-schätzung wird daher verzichtet.

6 SONSTIGE MASSNAHMEN ZUM UMWELTSCHUTZ

Bezüglich möglicher Blendwirkungen durch die Photovoltaik-Anlage ist ein Blendschutzgutachten beauftragt. Nach dessen Vorlage werden ggf. erforderliche Konsequenzen im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Durch die Aufplanung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen dieser Nutzungsform entzogen. Die Flächen werden an den Betreiber des Solarparks verpachtet bzw. verkauft; mithin sind die bisherigen Eigentümer derzeit bzw. in näherer Zukunft nicht an einer landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen interessiert. Die Vorteile für Natur, Landschaft und Umweltschutz respektive Klimaschutz im Vergleich zu intensiv betriebener Landwirtschaft wirken positiv.

7 BETEILIGTE FACHSTELLEN

Am Bebauungsplan-Verfahren werden die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die betroffen sein können, beteiligt:

1. Regierung von Mittelfranken
2. Regionaler Planungsverband West-Mittelfranken
3. Wasserwirtschaftsamt Ansbach
4. Staatliches Bauamt Ansbach
5. Landratsamt Ansbach
6. Landratsamt Ansbach, Gesundheitsamt

7. Deutsche Post Immobilienservice GmbH, Nürnberg
8. Deutsche Telekom Technik GmbH, Ansbach
9. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München
10. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach
11. Bayerischer Bauernverband, Wassertrüdingen
12. Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Ansbach
13. N-ERGIE AG, Nürnberg
14. Evang.-Luth. Pfarramt, Wassertrüdingen
15. Katholische Pfarramt, Wassertrüdingen
16. Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
17. VGN, Nürnberg
18. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ansbach
19. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Ansbach
20. Zweckverband Wasserversorgung Hesselberggruppe, Wittelshofen
21. Zweckverband Wasserversorgung Rastberggruppe, Wassertrüdingen
22. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
23. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach

Nachbargemeinden

24. Gemeinde Auhausen
25. Gemeinde Ehingen, VG Hesselberg
26. Gemeinde Gerolfingen
27. Markt Gnotzheim, VG Hahnenkamm
28. Stadt Gunzenhausen
29. Gemeinde Röckingen, VG Hesselberg
30. Gemeinde Unterschwaningen, VG Hesselberg
31. Markt Weitingen/Frankenhofen, VG Wilburgstetten
32. Gemeinde Westheim, VG Hahnenkamm

Der Bebauungsplan mit Begründung wird im laufenden Verfahren der Öffentlichkeit, den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeleitet. Sofern sich Änderungen ergeben, werden Plan und/oder Begründung fortgeschrieben.

Aufgestellt:
Bamberg, 27.11.2017
Ku-17.075.7

Für den Fachbereich
Bauleitplanung:
i. A.



Kutzner

Planungsgruppe S t r u n z
Ingenieurgesellschaft mbH
Kirschäckerstraße 39, 96052 Bamberg
(0951 / 9 80 03 - 0



Schönfelder

Anhang

UMWELTBERICHT

zum

vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan

"Solarpark am Eisler"

Stadt Wassertrüdingen

Landkreis Ansbach

vom 27.11.2017

Inhaltsverzeichnis

1	BESCHREIBUNG DER INHALTE, DER WICHTIGSTEN ZIELE UND FESTSETZUNGEN DES BAULEITPLANS	3
2	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIESSLICH PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	3
2.1	Natürliche Grundlagen, landschaftliche Situation, bestehende Nutzungen	3
2.2	Schutzgebiete und schützenswerte Landschaftsteile	4
2.3	Schutzgüter	4
2.3.1	Schutzgut Mensch	4
2.3.2	Schutzgut Flora / Fauna	5
2.3.3	Schutzgut Boden	6
2.3.4	Schutzgut Wasser	7
2.3.5	Schutzgut Klima / Luft	7
2.3.6	Schutzgut Landschafts-, Siedlungsbild, Freiraumerhaltung	8
2.3.7	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	8
3	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	9
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH EINSCHLIESSLICH DER NATURSCHUTZFACHLICHEN EINGRIFFSREGELUNG IN DER BAULEITPLANUNG	9
4.1	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter	9
4.2	Ermittlung des Eingriffs sowie des Ausgleichsbedarfs	10
4.3	Ausgleichsflächen und -maßnahmen	11
4.4	Alternative Planungsmöglichkeiten	11
5	BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN	11
6	MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	12
7	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	12
8	SPEZIELLER ARTENSCHUTZ	14
ANLAGEN		

1 BESCHREIBUNG DER INHALTE, DER WICHTIGSTEN ZIELE UND FESTSETZUNGEN DES BAULEITPLANS

Im Rahmen der vorliegenden frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB (EU-rechtlich vorgegebener scoping-Termin) werden die Behörden gebeten, zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Stellung zu nehmen, voraussichtliche Umweltkonflikte zu benennen und Hinweise auf erforderliche Gutachten zu geben.

Nordöstlich der Stadt Wassertrüdingen soll östlich der Bahnlinie eine Photovoltaik-Anlage errichtet werden. Vorhabenträger ist ein Privatmann (Herr Ebert). Die Stadt Wassertrüdingen hat daher am 24.07.2017 die Aufstellung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBBP) „Solarpark am Eisler“ beschlossen.

Das Baugebiet wird als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen. Ziel ist die Nutzung des Baugebietes für eine Photovoltaikanlage zur Erzeugung regenerativer, klimaneutraler Energie, die in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,65. Die Modulhöhe wird maximal 3,30 m über dem natürlichen Gelände liegen, wobei geringfügige Toleranzen zum Ausgleich von Geländeunebenheiten zulässig sind. Innerhalb der Baugrenzen ist die Errichtung von Modultischen sowie von Nebenanlagen (Wechselrichter, Transformatorenstationen) zulässig, die unterhalb der für die Module vorgegebenen Bauhöhe von 3,30 m bleiben werden.

Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan als gewerbliche Baufläche und Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, welche aufgrund der Lage im Talraum ebenfalls als Zielfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgrenzt ist. Die daher erforderliche Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 BauGB. Der entsprechende Beschluss zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wurde ebenfalls am 24.07.2017 gefasst, der Beschluss des Vorentwurfs zum vBBP erfolgte am 27.11.2017.

2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIESSLICH PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

2.1 Natürliche Grundlagen, landschaftliche Situation, bestehende Nutzungen

Die Vorhabenfläche liegt im Stadtgebiet von Wassertrüdingen, Gemarkung Wassertrüdingen im Landkreis Ansbach. Die Vorhabenflächen gehören hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung zur Untereinheit „Vorland der südlichen Frankenalb (110-A)“ innerhalb der Haupteinheit „Fränkisches Keuper-Lias-Land (11 / D 59)“. Das Bebauungsplangebiet liegt östlich der Altentrüdingen Straße (Nordosttangente) bzw. der Bahnlinie Nördlingen - Pleinfeld.

Derzeit wird der Geltungsbereich landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Zwischen betroffener Ackerfläche und westlich angrenzendem, befestigtem Radweg existiert stellenweise ein sehr schmaler, nitrophiler von Gräsern dominierter Saum. Gehölzstrukturen sind nicht von der Maßnahme betroffen. Nördlich und östlich des Bebauungsplangebietes befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Süden grenzt ein intensiv genutzter Wiesenstreifen an, an welchen sich wiederum weitere Ackerflächen anschließen. Die Fläche wird von einer 20-KV-Freileitung der Main-Donau-Netzgesellschaft überspannt.

Die bestehenden Nutzungen und Grünstrukturen sind in Anlage 1 dargestellt.

2.2 Schutzgebiete und schützenswerte Landschaftsteile

Amtlich festgesetzte Biotope gemäß Bayerischer Biotopkartierung sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht ausgewiesen.

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile) gemäß §§ 23, 24, 25, 26, 27, 28, und 29 BNatSchG i. V. m. Art. 13, 14 und 15 BayNatSchG. Ein Natura 2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.

Das Vorhabengebiet befindet sich gemäß Regionalplan „Westmittelfranken (8)“ nicht innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Regionale Grünzüge sowie die Ausweisung von Trenngrün sind dort nicht vorgesehen.

Das Planungsgebiet liegt nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes. Die südöstliche Teilfläche der Fl.-Nr. 2526, welche innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Lentersheimer Mühlbachs und innerhalb von wassersensiblen Bereich liegt, befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und wird somit von der vorliegenden Planung nicht berührt.

Gemäß Bayerischem Denkmal-Atlas (Stand Oktober 2017) liegen innerhalb des Geltungsbereiches keine Boden- oder Baudenkmäler vor. Schützenswerte Blickachsen oder Sichtbeziehungen bestehen nicht.

2.3 Schutzgüter

Zur Beurteilung von Natur und Landschaft sowie der einzelnen Schutzgüter wurde von der Planungsgruppe Strunz im Oktober 2017 eine Bestandsbegehung in Kombination mit einer Luftbildauswertung sowie eine Analyse vorhandener Fachplanungen durchgeführt. Dabei wurden die aktuellen Nutzungen und Vegetationsbestände erfasst (s. Anlage 1). Anhand der landschaftsökologischen und -gestalterischen Funktionen wird nachfolgend die aktuelle Bedeutung des Gebietes abgeschätzt (s. Anlage 2) und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet. Die entsprechenden Beeinträchtigungsintensitäten bzw. Ausgleichsfaktoren werden im weiteren Verfahren in einer Anlage 3 dargelegt. Das Kapitel 4.2 wird dann entsprechend ergänzt.

2.3.1 Schutzgut Mensch

Beschreibung: Nachfolgend wird die Bedeutung der Vorhabenfläche als siedlungsnaher Erholungs-, Natur- und Landschaftsraum geprüft. Sie ist gegenwärtig durch den westlich angrenzenden, befestigten Radweg bzw. den östlich des Geltungsbereiches gelegenen unbefestigten Feldweg gut erreichbar. Besondere Ausstattungselemente für die Erholungsnutzung (Sitz-, Ruhegelegenheiten, Aussichtspunkte und dgl.) oder Spiel- und Sportinfrastrukturen sind nicht vorhanden. Das Vorhabensgebiet liegt in offener Agrarlandschaft im Einwirkungsbereich der Bahnlinie. Schutzbedürftige Nutzungen sind im künftigen Sondergebiet nicht vorgesehen.

Auswirkung: Siedlungsnaher Erholungsflächen gehen nicht verloren, da die bisherige Nutzung des Areals als Landwirtschaftsfläche keine entsprechende Ausstattung bietet. Das bestehende Wegenetz bleibt erhalten, so dass auch weiterhin eine Nutzung z.B. für Spaziergänger oder Radfahrer möglich ist. Die Nutzung des Areals als Sondergebiet wird künftig nicht zu einer merklichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens innerhalb des bestehenden Wegenetzes führen. Zusätzliche Lärmbelastungen - ausgehend vom Gebiet auf benachbarte Siedlungsflächen - können aufgrund der beabsichtigten Nutzungsform ausgeschlossen werden. Es entstehen somit keine unzulässigen, lärmbedingten Auswirkungen.

Während der Bauphase von ca. 4 Wochen ist kurzzeitig von einer erhöhten Lärmentwicklung und Beeinträchtigungen durch Staub und Abgase (besonders bei trockener Witterung) auszugehen.

Da die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage nach Westen hin durch vorhandene Heckenstrukturen entlang des dortigen Radweges bereits größtenteils eingegrünt ist, ist in diesem Bereich nicht mit störenden Blendwirkungen auf die Altentrüdingen Straße bzw. die benachbarte Bahnlinie zu rechnen. Zur abschließenden Klärung möglicher Blendwirkungen wird im laufenden Verfahren die Stellungnahme eines Blendschutzgutachters erwartet. Ggf. daraus resultierende Maßnahmen (z. B. angepasste Ausrichtung der Module) werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind baubedingt mittlere Umweltwirkungen, betriebs- und anlagebedingt geringe Erheblichkeiten zu erwarten.

2.3.2 Schutzgut Flora / Fauna

Beschreibung: Das Bebauungsplangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Die überplanten Flächen spielen unter Berücksichtigung von Ausstattung, Lage (im Beeinträchtigungsbereich der Bahnlinie) und dem mit der derzeitigen Nutzung verbundenen, hohen Nährstoffeintrages als Lebensraum für Flora und Fauna eine geringe bis mittlere Rolle. Die offenen Bereiche erfüllen vermutlich eine gewisse Funktion als Nahrungsbiotop (z. B. für Greifvögel, Kleinsäuger etc.), benachbarte Gehölze dienen ggf. auch als Sing- und Jagdwarten sowie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bezüglich der heutigen großräumigen, potenziellen natürlichen Vegetation liegt das Vorhaben-gebiet im Bereich von Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald im Komplex mit Hainmieren-Schwarzerlen-Auenwald.

Die Region „Westmittelfranken (8)“ besitzt kein Landschaftsentwicklungskonzept. Entsprechende Angaben (u. a. zur Lebensraumqualität für Tiere und Pflanzen) konnten daher nicht abgefragt werden.

Daten aus der Artenschutz-Kartierung (ASK), die auch den Geltungsbereich einschließen, liegen nicht vor. Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen der Umweltprüfung durch ein zusätzliches Kapitel "Spezieller Artenschutz" (s. Kapitel 8) berücksichtigt. Demnach als notwendig erachtete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) werden im Laufe des weiteren Verfahrens in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Auswirkung: Baustellenbedingte Flächeninanspruchnahme kann in geringem Umfang zur temporären Schädigung oder Zerstörung von Vegetationsbeständen führen. Durch den Baustellenlärm und Erschütterungen während der Bauphase ist zudem mit einer vorübergehenden Störung von Tierarten zu rechnen, welche die benachbarten Gehölze und Landwirtschaftsflächen als Lebensraum nutzen. Anlagebedingt führt die Überbauung/Überstellung der Ackerflächen zu einer Verringerung der Lebensraum- und Nahrungsbiotope dort vorkommender Arten. Diesen stehen in den Nachbarflächen jedoch Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung bzw. können die lediglich überstellten Flächen auch weiterhin z. B. für die Nahrungssuche genutzt werden.

Durch die Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutzte und gepflegte Wiesenflächen im Bereich der künftigen Modulflächen entstehen neue, nährstoffärmere Lebensräume für Fauna und Flora. Innerhalb der eingezäunten Modulflächen stehen bodenbrütenden Vogelarten künftig Bereiche zur Verfügung, die durch die Einzäunung einen gewissen Schutz vor Fressfeinden und Störungen (z. B. durch Hunde oder Spaziergänger) bieten.

Die Qualität der bestehenden Lebensraumtypen ist aus naturschutzfachlicher Sicht als gering zu bezeichnen, die künftig vorgesehenen Nutzungsformen (magere Wiesenflächen zwischen den

Modulen) lassen die Entwicklung von Lebensräumen mit mittlerer Bedeutung für Flora und Fauna zu.

Ergebnis: Aufgrund der bestehenden, geringen Bedeutung des Plangebietes für Arten und Lebensräume und unter Berücksichtigung des vorgesehenen Versiegelungs- und Nutzungsgrades ist eine geringe Eingriffsschwere anzunehmen. Im Hinblick auf das Schutzgut spielt der Geltungsbereich als Trittsteinbiotop bzw. als Areal für die Biotopvernetzung gegenwärtig keine besondere Rolle. Unter Berücksichtigung der unter Kap. 4 beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind baubedingt mittlere Eingriffe zu erwarten, betriebs- und anlagebedingt geringe.

2.3.3 Schutzgut Boden

Beschreibung: Das Planungsgebiet gehört hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung zur Untereinheit „Vorland der südlichen Frankenalb (110-A)“ innerhalb der Haupteinheit „Fränkisches Keuper-Lias-Land (11 / D 59)“.

Gemäß der Geologischen Karte von Bayern (M 1:25.000, Umwelt-Atlas) befindet sich das Vorhabengebiet im Süden innerhalb von Flusssand aus wechselnd kiesigem Sand des Quartär, welcher im Norden übergeht in Lößlehm (Schluff, tonig, feinsandig, karbonatfrei, auch Löß).

Gefährdete, seltene, schützenswerte, natürliche Böden (z. B. sehr nährstoffarme Böden, Torfe usw.) oder Böden mit besonderer Biotopentwicklungs- bzw. Archivfunktion liegen nicht vor. Altlastenverdachtsflächen oder belastete Böden sind nicht bekannt. Ein Baugrundgutachten existiert nicht.

Auswirkung: Baubedingt wird mit Ausnahme der Anlage von Fahrwegen und notwendig werden den Gebäuden (Trafostationen) ein Großteil des Geltungsbereiches nicht verändert. Es werden nur in sehr geringem Umfang Flächen dauerhaft versiegelt.

Gemäß Untersuchungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN – Skripten 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen) liegt die tatsächliche Versiegelung bei ca. 2,0 % bis 5,0 % der Betriebsfläche und ist somit gegenüber anderen Bauvorhaben (Wohn-, Gewerbegebiet o. ä.) vergleichsweise gering.

Als wesentliche Wirkfaktoren sind die Beschattung sowie die oberflächliche Austrocknung der Böden durch eine Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen zu nennen. Der Entstehung von Bodenerosionen auf den Vorhabenflächen wird durch die geplante, extensive Wiesenansaat entgegengewirkt.

Bei den Bauarbeiten möglicherweise zu Tage tretende Bodendenkmäler (u. a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen usw.) sind gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG grundsätzlich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Sollten bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht schließen lassen, sind die Erdarbeiten sofort einzustellen. Das Landratsamt ist umgehend zu verständigen.

Baubedingt wird es durch das Befahren mit Baustellenfahrzeugen sowie durch die Nutzung von Freiflächen für die Baustelleneinrichtung, als Lagerflächen oder zum Abstellen von Baumaschinen zu Bodenverdichtungen kommen. Zudem besteht während der Bauphase verstärkt die Gefahr, dass Schmierstoffe und andere bodenbelastenden Stoffe in den Boden gelangen könnten. Die Anlage von Gebäuden führt kleinflächig zur dauerhaften Versiegelung von Boden. Durch das Abschieben von Oberboden im Bereich von Gebäuden und Zufahrten werden Flächenanteile verändert.

Vermeidungsmaßnahmen können die Auswirkungen partiell reduzieren. Hierzu gehört eine Beschränkung der versiegelten Flächen auf das unabdingbar notwendige Maß. Ein Ausgleich der beanspruchten Fläche erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Ergebnis: Flächenversiegelung bzw. -überstellung sowie Verdichtung stellen Beeinträchtigungen dar, die zum Verlust bzw. zur Einschränkung der Filter-, Lebensraum- und Nutzungsfunktion des Bodens führen. Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind baubedingt mittlere Umweltauswirkungen, betriebs- und anlagebedingt bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nur Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung: Ortspezifische Kenntnisse über das Grundwasser, die Grundwasserfließrichtung oder den oberflächennahen Grundwasserspiegel bei Starkregenfällen liegen nicht vor. Bezüglich der Grundwasserfließrichtung darf im großräumigen Überblick voraussichtlich von einer Strömung nach Osten (Richtung Lentersheimer Mühlbach) ausgegangen werden. Es besteht keine besondere Bedeutung des Planungsgebietes für die Gewinnung von Trink- und Brauchwasser. Quellen oder oberflächlich sichtbare Schichtwasseraustritte sind nicht vorhanden. Der Eingriffsbereich selbst liegt nicht innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes oder innerhalb von wassersensiblen Bereich. Eine südöstliche Teilfläche der Fl.-Nr. 2526, welche sich innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Lentersheimer Mühlbachs und innerhalb von wassersensiblen Bereich befindet, wurde aus dem Geltungsbereich ausgespart und wird somit von der vorliegenden Planung nicht berührt.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Still- oder Fließgewässer vorhanden. Besondere Feuchtvegetation existiert nicht.

Auswirkungen: Aufgrund der Maßnahmenart ist nicht mit Stoffeinträgen ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer zu rechnen. Durch die Überschirmung des Bodens wird zwar der Niederschlag unter den Modulen reduziert, durch die geringe Versiegelung bleibt das Rückhaltevermögen bzw. Versickerungsfähigkeit des Bodens allerdings erhalten. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung ist somit nicht zu erwarten. Durch Aufgabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und künftiger Schaffung von Extensivwiesen werden sich die Stoffbelastungen des Schutzgutes Wasser verringern, was zum Grundwasserschutz beiträgt.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser) sind baulage- und betriebsbedingt geringe Erheblichkeiten zu erwarten.

2.3.5 Schutzgut Klima / Luft

Beschreibung: Die gesamte Region des Fränkischen Keuper-Lias-Landes wird zu dem einheitlichen Klimabezirk Mittelfranken zusammengefasst. Das Makroklima ist hier relativ kontinental geprägt und weist starke Temperaturgegensätze (vergleichsweise kalte Winter und warme Sommer) auf. Die Jahresmitteltemperaturen liegen dort bei ca. 7-8° C, die mittleren Jahresniederschlagssummen zwischen 650-750 mm.

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb potenzieller Frischluftentstehungsgebiete (z. B. Waldflächen), jedoch kann bei den offenen noch unbebauten Flächen von einer gewissen Kaltluftproduktion ausgegangen werden. Da sich Kaltluftammelgebiete oder -transportbahnen häufig in Talauen befinden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der angrenzende Auenbereich des Lentersheimer Mühlbachs eine solche Funktion erfüllt. Für die Region 8 "Westmittelfranken" existiert kein Landesentwicklungskonzept; daher konnten keine detaillierteren Klimaaufgaben abgefragt werden.

Auswirkungen: Durch Versiegelung von Bodenflächen und die Aufstellung von Modultischen sind innerhalb der überplanten Flächen aufgrund größerer Aufheizung und Rückstrahlung Temperaturerhöhungen anzunehmen. Im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben wurde durch IBC Solar jedoch durch ein Gutachten belegt, dass unmittelbar über der Modulfläche lediglich eine Temperaturerhöhung von ca. 0,5°C feststellbar ist. Im Abstand weniger Meter sind keine Temperaturveränderungen mehr messbar. Eine Zirkulation bzw. der Austausch von Luftmassen wird nicht behindert. Das Vorhaben wird das Kraftfahrzeugaufkommen und damit die Abgas- und Feinstaubbelastung am Ort nicht merklich verändern.

Langfristig und global gesehen trägt die Erzeugung regenerativer, klimaneutraler Energie durch die vorgesehene Photovoltaikanlage zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei, was ein wichtiger Beitrag ist, um dem weltweiten Klimawandel entgegenzuwirken.

Ergebnis: Aufgrund des notwendigen Baumaschineneinsatzes ist insbesondere bei trockenen Witterungsverhältnissen baubedingt temporär mit mittleren Erheblichkeiten zu rechnen (Staubbelastung). Die vom künftigen Baugebiet ausgehenden anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind gering.

2.3.6 Schutzgut Landschafts-, Siedlungsbild, Freiraumerhaltung

Beschreibung: Natürliche, landschaftsbildprägende Oberflächenformen oder Elemente (z. B. markante Kuppen, Aussichtspunkte) liegen im Geltungsbereich nicht vor. Die ästhetische Funktion (Vielfalt, Eigenart, Schönheit) des Areals ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung als vergleichsweise gering einzustufen. Es unterliegt aufgrund der Nähe zur Bahnlinie bereits optischen und akustischen Vorbelastungen. Der Geltungsbereich ist durch die angrenzenden Rad- bzw. Feldwege gut erreichbar, spielt im derzeitigen Zustand jedoch eine geringe Rolle für das Landschaftserleben und die Erholung. Historische Kulturlandschaften, Landnutzungsformen bzw. kulturhistorisch bedeutsame Siedlungs- und Bauformen sind nicht vorhanden. Erwähnenswerte Blickbeziehungen und Sichtachsen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen: Die bestehende, ohnehin geringe Struktur- und Ausstattungsvielfalt im Gelände wird durch die Ausweisung des Sondergebietes nicht weiter reduziert. Da das bestehende Wegenetz im Umfeld der Anlage unverändert bestehen bleibt, ist dort auch künftig eine freiraumbezogene Erholung möglich. Die Anlage wird außerhalb von Siedlungsgebieten errichtet. Auf das Siedlungsbild von Wassertrüdingen sind unter Berücksichtigung der Trennwirkung durch die Bahnlinie und der vorhandenen Vorbelastungen durch das Gewerbegebiet keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten.

Aufgrund der gleichförmigen Gestaltung und der Materialverwendung werden Solarparks oft als landschaftsfremde Objekte wahrgenommen. Durch den Eindruck einer technisch überprägten Landschaft ergibt sich im betroffenen Bereich unter Berücksichtigung bereits vorhandener Vorbelastungen (Bahnlinie, Gewerbegebiet) eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die als mittel zu bezeichnen ist.

Ergebnis: Bau- und anlagebedingt sind mittlere Eingriffe in das Landschaftsbild zu erwarten, betriebsbedingt hingegen nur geringe. Insgesamt ist von einer mittleren Erheblichkeit auf das Schutzgut auszugehen.

2.3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Beschreibung: Gemäß Denkmal-Atlas des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Stand Oktober 2017) sind im Planungsgebiet keine Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.

Auswirkungen: Kultur- und Baugüter sind bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht betroffen.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut liegen bau-, betriebs- und anlagebedingt keine Erheblichkeiten vor.

3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Flächen würden bei einem Verzicht auf die Maßnahme weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Naturschutzfachlich würden die Flächen aufgrund ihrer Grundvoraussetzungen und Ausstattung unverändert eine geringe Rolle spielen. Das Gebiet besitzt aufgrund seiner Lage (Nähe zum Mühlbach) jedoch ein gewisses Entwicklungspotenzial als Auenraum, welches infolge einer Überbauung nicht mehr zur Verfügung steht.

Der Umweltzustand würde sich in der Gesamtzusammenschau nur bei Extensivierung oder einem Verzicht auf jede Form der Nutzung (weder Aufrechterhaltung des Status quo noch Nutzung zur Energiegewinnung) wesentlich verbessern. Die Flächen würden dann der natürlichen Sukzession unterliegen und sich im Endstadium zu Wald entwickeln. Naturschutzfachlich würden die Flächen bei fortschreitender Sukzession voraussichtlich eine mittlere Rolle spielen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes würde bei Nichtdurchführung der Planung vermieden.

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH EINSCHLIESSLICH DER NATURSCHUTZFACHLICHEN EINGRIFFSREGELUNG IN DER BAULEITPLANUNG

4.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter

SCHUTZGUT MENSCH: Gegen die Ausweisung des Sondergebietes bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken. Schallabschirmende Minimierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Das Vorhaben führt voraussichtlich zu keiner unzumutbaren Belastung (optisch, lärmtechnisch) der benachbarten Siedlungsgebiete. Die ungehinderte Erreichbarkeit der angrenzenden offenen Landschaftsräume als Freizeit- und Erholungsgebiete bleibt gewährleistet. Um der Beeinträchtigung der Erholungsfunktion entgegenzuwirken, erfolgt entlang des westlich der Moudulfläche gelegenen Radweges die Pflanzung einer einreihigen Heckenzeile, welche im Zuge des weiteren Verfahrens festgesetzt wird. Bezogen auf das Schutzgut sind keine weiteren, besonderen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen notwendig.

SCHUTZGUT FAUNA / FLORA: Zur Begrünung der Anlage wird die Entwicklung von Landschaftsrasen im Bereich der Aufstellflächen festgesetzt. Es erfolgt die Ansaat einer Saatgutmischung für Trockenlagen mit Kräutern. Jede Form von Nährstoffeintrag sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Insektiziden ist untersagt. Zur Aushagerung erfolgt eine 2-malige Mahd / Jahr. Alternativ ist eine extensive Beweidung (z.B. Schafe, Ziegen) zulässig.

Um eine Durchlässigkeit für die Fauna (insbesondere Klein- und Mittelsäuger) weiter zu gewährleisten, wird bei den Zäunen ein Bodenabstand von mindestens 15 cm eingehalten.

Gehölzrodungen werden im Zuge der Baumaßnahme nicht notwendig.

Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen der Umweltprüfung durch ein zusätzliches Kapitel "Spezieller Artenschutz" (s. Kapitel 8) berücksichtigt. Als notwendige Vermeidungsmaßnahme zur Thematik Artenschutz ergibt sich daraus eine Festlegung der Baufeldräumung auf einen Zeitraum von Oktober bis Februar und somit außerhalb der Vogelbrutzeit, was im Zuge des weiteren Verfahrens in die textlichen Festsetzungen aufgenommen wird.

SCHUTZGUT BODEN: Verkehrs- und Stellplatzflächen werden versickerungsfähig ausgebildet. Dies fördert in geringem Umfang die Grundwasserneubildung. Die Bau-, Lager-, Fahr- und Erschließungsflächen werden auf das notwendige Minimum begrenzt.

Entsprechend dem Bodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen, die bekannt oder verursacht werden, der zuständigen Behörde (Landratsamt) mitzuteilen.

SCHUTZGUT WASSER: Zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind Maßnahmen zur Förderung der Grundwasserneubildung im Gebiet festgesetzt (Verwendung offener, wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Stellplätzen, Zufahrten etc.). Mit dem Eintrag grundwassergefährdender Stoffe in den Untergrund ist durch das Fehlen entsprechender Nutzungsformen nicht zu rechnen.

SCHUTZGUT KLIMA: Durch die Festsetzung von Ansaatflächen (Landschaftsrassen) und die weitestgehende Reduzierung versiegelter Flächen wird die Rückstrahlung und damit verbunden eine Temperaturerhöhung innerhalb des betroffenen Gebietes reduziert.

SCHUTZGUT LANDSCHAFTS- / SIEDLUNGSBILD: Zur Verringerung negativer Auswirkungen auf das Landschafts- und Siedlungsbild sind entsprechende Bauhöhen bzw. Modulhöhen vorgegeben. Für die Stationsgebäude sind nur gedeckte Farben zulässig. Als Eingrünung der PV-Anlage ist eine Landschaftsrassenansaat vorgesehen. Als Gegenmaßnahme zur Beeinträchtigung der Landschaftsbildwahrnehmung (und der damit verbundenen Erholungsfunktion, s. Schutzgut Mensch) wird westlich der Modulfläche eine Heckenreihe vorgesehen, die im Zuge des weiteren Verfahrens in die Plandarstellung und die textlichen Festsetzungen aufgenommen wird.

4.2 Ermittlung des Eingriffs sowie des Ausgleichsbedarfs

Der vorliegende Bebauungsplan erfüllt nicht die Voraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Vorgehens (entsprechend der Checkliste des Bayerischen Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“). Ein Ausgleich ist erforderlich.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes gilt das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren zur bau- und landesplanungsrechtlichen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Rundschreiben Nr.IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009) sowie der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014):

Demnach sind für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Bezugsbasis für die Bemessung des Kompensationsbedarfs ist die gesamte mit Solarmodulen überstellte Anlagenfläche (eingezäunte Fläche = Stellfläche der Solarmodule). Nicht zur Basisfläche hinzu gerechnet werden mindestens 5 m breite Grünstreifen und Biotopflächen innerhalb der Anlage, die zum Beispiel der optischen Gliederung dienen.
- Entsprechend dem Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" wird generell für PV-Anlagen die Kategorie I, Typ B mit dem Kompensationsfaktor 0,2 – 0,5 herangezogen. Wenn es sich dabei um keine sensible Landschaft handelt (Landschaftsbild, Erholung), liegt der Ausgangswert in der Regel bei 0,2 (vgl. Schreiben der OBB vom 19.11.2009).
- Eingriffsminimierende Maßnahmen innerhalb als auch außerhalb der Anlage könnten den Kompensationsbedarf um bis zu 50% (z.B. von 0,2 auf 0,1) verringern.
- Bei einer Eingrünung der Anlage ab 5 m Breite kann der Grünstreifen als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich hinsichtlich Landschaftsbild und Erholung nicht um sensible Landschaft. Daher kann von einem Kompensationsfaktor von 0,1-0,2 für "Normallandschaft" ausgegangen werden.

Eine Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt im Zuge des weiteren Verfahrens unter Einbeziehung der Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörden und unter Berücksichtigung des endgültigen Modulbelegungsplanes.

4.3 Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Der erforderliche Ausgleichsbedarf kann voraussichtlich intern erbracht werden.

Als Ausgleichsmaßnahme und Artenschutzmaßnahme für die Feldlerche und weitere Bodenbrüter wird die Anlage von ca. 1.000 m² Brachfläche vorgeschlagen. Die Brachfläche sollte bei einer Mindestbreite von 10 m eine Länge von ca. 100 m umfassen. Bei Bedarf kann zwischen September und Februar ein Umbruch der Fläche erfolgen.

Auf dem Brachestreifen ist jegliche Bewirtschaftung, ebenso wie der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln untersagt. Der Brachestreifen kann der Selbstbegrünung überlassen werden. Alternativ ist eine sehr dünne Getreideansaat (mind. 4-facher Saatreihenabstand) oder die Einsaat einer heimischen Ackerwildkrautmischung möglich.

4.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative, vergleichbar geeignete Standorte sind nur sehr begrenzt vorhanden, da der entsprechende Förderkorridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen durch das EEG vorgegeben ist.

Nach Ausschluss bewaldeter, stark beschatteter und ungünstig geneigter Flächen ist bei den verbleibenden Flächen die Bereitschaft des Eigentümers zur Bereitstellung der Flächen für eine PV-Nutzung entscheidend, weswegen die vorliegenden Flächen zur Aufplanung gelangten.

5 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal argumentativ. Dabei werden üblicherweise drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB beschränken sich die obigen Ausführungen ausschließlich auf die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen.

Zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung sowie für die Beurteilung der Eingriffsregelung und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurden der Bayerische Leitfaden sowie die Vorgaben und Handlungsempfehlungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz verwendet. Zudem flossen die Rundschreiben des Bayerischen Staatsministerium des Inneren (2009/2011) und der Praxis-Leitfaden des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2014) in die Beurteilungen mit ein.

Für die Bearbeitung der Umweltprüfung wurden bis auf das Blendgutachten keine weiteren Gutachten vergeben. Als Grundlage der Argumentationskette und des Bewertungsprozesses sowie als Datenquellen wurden Angaben anderer Fachplanungen (Flächennutzungsplan, Regionalplan, Biotopkartierung etc.) sowie eine örtliche Bestandserfassung herangezogen.

Die Bewertung der Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ erfolgte auf der Grundlage der Geologischen Karte M 1:25.000 des Umweltatlas des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU), mit

Hilfe des Informationsdienstes „Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (LfU) sowie auf Grundlage örtlicher Erhebungen. Darüber hinausgehende Einschätzung zum Schutzgut „Boden“ basieren auf allgemein gültigen Annahmen und Erfahrungswerten. Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor, wird jedoch empfohlen. Es bestehen keine genauen Kenntnisse über die Grundwasserverhältnisse.

Im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima / Luft wurde der Klimaatlas Bayern unter Einbeziehung örtlicher Einschätzungen herangezogen.

Der Betrachtung des Schutzgutes Mensch liegt die örtliche Bestandsaufnahme zugrunde; Ergebnisse aus dem beauftragten Blendgutachten werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

Das Landschaftsbild wurde mit Hilfe des Flächennutzungsplans und des Regionalplans in Kombination mit der örtlichen Bestandsaufnahmen und einer Luftbildauswertung bewertet.

Die Ausführungen zu den Schutzgütern Flora / Fauna basieren insbesondere auf der örtlichen Bestandsaufnahme in Kombination mit einer Luftbildauswertung, der Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern (M 1:500.000, SEIBERT) in Abgleich mit der „Karte der Potenziellen Natürlichen Vegetation Deutschlands“ des Bundesamt für Naturschutz und dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur-Online). Vorhandene Informationen bzw. Grundlagendaten aus dem Regionalplan wurden berücksichtigt.

Das Schutzgut Kultur wurde nach einer örtlichen Bestandsaufnahme sowie nach Prüfung vorhandener Datengrundlagen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Bayerischer Denkmal-Atlas) beurteilt.

6 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach Abschluss der Arbeiten zur Errichtung des Sondergebietes ist die Sicherung und Pflege der festgelegten Grünflächen zu gewährleisten.

Die Artenschutzmaßnahme für die Feldlerche ist auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Hierbei ist festzustellen, ob die neu geschaffenen Lebensräume von der Art angenommen werden.

Die Pflege der Ausgleichsflächen ist für die Nutzungsdauer der Anlage zu gewährleisten.

7 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der Bebauungsplan dient der Schaffung eines Sondergebietes für eine Photovoltaikanlage zur Erzeugung regenerativer, klimaneutraler Energie, zur Einspeisung in das öffentliche Netz.

Für den Bau der PV-Anlage sind bezogen auf die Schutzgüter insgesamt mittlere Eingriffe erforderlich. Dem stehen geringe betriebsbedingte Auswirkungen gegenüber. Anlagenbedingt, das bedeutet dauerhaft, stellt das Baugebiet ebenfalls überwiegend eine geringe Veränderung von Boden, Wasserhaushalt, Natur etc. dar.

Die Auswirkungen auf den Lebensraum für Tiere und Pflanzen werden auf Grund des Ausgangszustandes und der überwiegend geringen Bedeutung für einen Lebensraumverbund einer geringen Stufe zugeordnet.

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist in der Gesamtzusammenschau von mittlerer Erheblichkeit, für den Menschen ergeben sich hinsichtlich Lärm, Erholung und Blendwirkung voraussichtlich geringe Auswirkungen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden verbleibt durch die geplante Überbauung bzw. Überstellung unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen letztlich eine geringe Erheblichkeit.

Für das Grund- sowie das Oberflächenwasser sind nach Umsetzung der internen Minimierungsmaßnahmen ebenso wie für das Schutzgut Klima / Luft geringe Auswirkungen zu erwarten.

Wie dargestellt werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation vorgesehen. Der Eingriff ist im Wesentlichen durch Flächenüberstellung bzw. kleinflächig auch -versiegelung bestimmt. Die Kompensation des Gesamteingriffs entsprechend dem Leitfaden zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung erfolgt durch interne Ausgleichsflächen.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Untersuchungsergebnisse noch einmal zusammen:

Schutzgut	baubedingte Auswirkungen	anlagebedingte Auswirkungen	betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamtergebnis
Mensch (Lärm/ Erholung / Blendwirkung)	mittel	gering	gering	geringe Auswirkungen
Tiere und Pflanzen	mittel	gering	gering	geringe Auswirkungen
Boden	mittel	gering	gering	geringe Auswirkungen
Wasser	gering	gering	gering	geringe Auswirkungen
Klima / Luft	mittel	gering	gering	geringe Auswirkungen
Landschaftsbild	mittel	mittel	gering	mittlere Auswirkungen
Kultur- / Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

8 SPEZIELLER ARTENSCHUTZ

Im Zuge der Umweltprüfung zum Schutzgut Fauna wurde im Sinne einer Potenzialanalyse geprüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) erfüllt werden könnten.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatvoraussetzungen und unter Berücksichtigung der Maßnahmenart erscheinen insbesondere die Avifauna und die Zauneidechse prüfungsrelevant. Der Vollständigkeit halber wird auch die Artengruppe der Fledermäuse kurz angesprochen.

Es ist nicht auszuschließen, dass der benachbarte Bahndamm einen Lebensraum für Zauneidechsen darstellt. In diesen Bereich wird durch die Maßnahme jedoch nicht eingegriffen. Die von der Errichtung der PV-Anlage betroffenen Ackerflächen weisen keine für die Art geeigneten, locker bewachsenen Säume auf, sondern gehen "saumlos" ineinander über, so dass insgesamt eine direkte Betroffenheit der Art und ein daraus resultierendes Tötungsrisiko sowie die Zerstörung von Lebensstätten ausgeschlossen werden kann.

Der angrenzende Bahndamm steht der Art auch weiterhin als Lebensraum zur Verfügung. Die Art ist dort ständigen Störungen durch den laufenden Bahnbetrieb ausgesetzt, so dass durch die nur temporären Störungen während der Bauphase nicht mit Störwirkungen zu rechnen ist, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten. Vielmehr ist auf der internen Ausgleichsfläche am Übergangsbereich zwischen Brachestreifen und Extensivwiesen mit der Entstehung von Saumbereichen zu rechnen, welche ein für die Art geeignetes Mosaik aus Sonnen- und Versteckmöglichkeiten bietet und somit den Lebensraum

der am Bahndamm möglicherweise vorkommenden Zauneidechsen erweitern bzw. zusätzlich aufwerten wird.

Da durch die Maßnahmen weder Gehölzrodungen noch Gebäudeabrisse verursacht werden, kann die Betroffenheit von Fledermausquartieren und ein damit verbundenes Tötungsrisiko und die Zerstörung von Lebensstätten ausgeschlossen werden. Die benachbarten, entlang des Bahndammes vorhandenen Heckenstrukturen stellen für Fledermäuse ebenso wie das Gewässerbegleitgehölz entlang des Lentersheimer Mühlbachs geeignete Leitstrukturen für die Jagd dar. Diese stehen den Arten auch weiterhin als Nahrungshabitat zur Verfügung. Durch die Anlage von linearen Gehölzstrukturen am Randbereich der Modulflächen und die Schaffung von blütenreichen (und damit auch insektenreicheren) Brach- und Extensivwiesenflächen werden zusätzliche Leitstrukturen für die Jagd geschaffen, so dass sich das Nahrungsangebot für Fledermäuse - verglichen mit dem Insektenvorkommen auf den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen - deutlich verbessern dürfte.

Für die Realisierung der PV-Anlage werden keine Rodungsmaßnahmen notwendig. Eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrütern und eine damit verbundene Tötung von Individuen (bzw. der Verlust von Gelegen) kann somit ebenso wie die Zerstörung von Lebensstätten ausgeschlossen werden. Vorübergehend kann es während der Bauphase zu kurzzeitigen Störwirkungen auf benachbarte Gehölzstrukturen kommen. Aufgrund bereits vorherrschender Störungen durch den laufenden Bahnbetrieb, dürften die dortigen Arten eine gewisse "Lärmtoleranz" entwickelt haben. Dass die kurzzeitigen Störungen während der Modulaufstellung Störungen verursacht, welche zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände verursacht, ist daher nicht anzunehmen.

Gleiches gilt für östlich des Mühlbachs im dortigen Auenbereich ggf. vorhandene Wiesenbrüter. Direkte Eingriffe in diesen Bereich erfolgen nicht. Die Tötung von Individuen, der Verlust von Gelegen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden. Das Nahrungsangebot für die Arten wird sich durch die künftig extensiv gepflegten Wiesenflächen und die Brachestreifen tendenziell verbessern. Durch kurzzeitige Störungen während des Modulaufbaus sind - insbesondere vor dem Hintergrund bereits bestehender Störwirkungen durch den benachbarten Bahnverkehr - keine Störwirkungen anzunehmen, die zu einer Vergrämung und damit zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen könnten. Betriebsbedingte, dauerhafte Lärmauswirkungen ergeben sich durch PV-Anlagen nicht.

Die betroffenen Flächen dienen ggf. auch Greifvögeln als Jagd- bzw. Nahrungsbiotop. Geeignete Brutmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches existieren für die Arten nicht, so dass die Tötung von Individuen, der Verlust von Gelegen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können. Für die Nahrungssuche existieren in näherem Umfeld noch ausreichend ähnlich ausgestattete Alternativflächen. Die geplante PV-Anlage mit extensiv gepflegten Wiesenflächen bietet künftig potenziellen Lebensraum für zahlreiche Kleinsäuger, so dass die betroffenen Flächen von Greifvögeln auch weiterhin für die Jagd genutzt werden können. Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes dieser Arten bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen ergibt sich daher nicht.

Gewisse Lebensstättenverluste ergeben sich somit lediglich für Ackerarten, wobei bei der derzeitigen intensiv betriebenen Landwirtschaft die dortige Durchführung erfolgreicher Bruten in Frage gestellt werden muss.

Da nur Teilflächen der bisher landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 2526 und 2527 zur Modulaufstellung benötigt werden, stehen die Restflächen möglicherweise vorkommenden Ackerarten auch weiterhin zur Verfügung. Zudem existieren nördlich und südlich des Geltungsbereiches sowie westlich der Bahnlinie zahlreiche, weitere Ackerflächen. Es sind somit ausreichend Ausweichhabitate im nahen Umfeld vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Zusätzlich zu den ohnehin vorhandenen Ausweichhabitaten wird südlich der Modulflächen ein Brachestreifen angelegt. Durch die dort geltenden Nutzungseinschränkungen werden dort wesentlich günstigere Bedingungen für Bodenbrüter geschaffen, als sie bisher auf den intensiv genutzten Ackerflächen vorhanden waren. Durch die Anlage von Extensivwiesenflächen innerhalb des Zaunbereiches stehen bodenbrütenden Vogelarten künftig zusätzlich Bereiche zur Verfügung, die durch die Einzäunung einen gewissen Schutz vor Fressfeinden und Störungen (z. B. durch Hunde oder Spaziergänger) bieten. Da die von Modulen überstellten Bereiche bei Schneefall teils schneefrei bleiben, bieten die Flächen der PV-Anlage das ganze Jahr hinweg günstige Bedingungen zur Nahrungssuche.

Die Baufeldräumung wird außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen Oktober und Februar erfolgen, so dass eine Zerstörung von Nestern als Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Verletzung oder Tötung von Individuen bzw. eine Vernichtung von Gelegen vermieden wird. Das Tötungsrisiko für die Arten wird durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.

Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.01.2014 (Az. 9 A 4/13) erübrigt sich die bisher gemäß Schreiben vom 12. Februar 2013 bestehende Notwendigkeit der Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahme, soweit sich die Beeinträchtigungen von Arten im Bereich der „Bagatellgrenze“ im Sinne des o.g. Urteils halten. Die zusätzliche Prüfung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für Maßnahmen der Baufeldfreimachung künftig nur dann erforderlich, wenn das Tötungsrisiko für die geschützten Arten signifikant erhöht wird. Da für ggf. betroffene Ackerarten mit der Baufeldräumung kein höheres Tötungsrisiko verbunden ist, als es für einzelne Tiere insbesondere mit Hinblick auf natürliche Fressfeinde und die derzeit betriebene intensive landwirtschaftliche Nutzung auch sonst ohnehin schon besteht (allgemeines Lebensrisiko), ist in Anlehnung an oben genanntes Urteil das Tötungsverbot demnach nicht erfüllt.

Unter Einbeziehung der vorgesehenen konfliktvermeidenden bzw. -minimierenden Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ausgeschlossen werden. Gründe des speziellen Artenschutzes stehen demnach einer Verwirklichung des Planungsvorhabens nicht entgegen. Eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wird nicht erforderlich.

Aufgestellt:
Bamberg, den 27.11.2017
Eb-17.075.6

Planungsgruppe S t r u n z
Ingenieurgesellschaft mbH
Kirschäckerstr. 39, 96052 Bamberg
(0951 / 9 80 03 - 0

Schönfelder

